

Vorlage Federführende Dienststelle: Fachbereich Finanzsteuerung Beteiligte Dienststelle/n:	Vorlage-Nr: FB 20/0045/WP17 Status: öffentlich AZ: Datum: 28.10.2015 Verfasser: Frau Klinkenberg						
Gesamtabschluss der Stadt Aachen Gesamtabschlussrichtlinie							
Beratungsfolge: TOP: __ <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20%;">Datum</td> <td style="width: 30%;">Gremium</td> <td style="width: 50%;">Kompetenz</td> </tr> <tr> <td>01.12.2015</td> <td>FA</td> <td>Kenntnisnahme</td> </tr> </table>		Datum	Gremium	Kompetenz	01.12.2015	FA	Kenntnisnahme
Datum	Gremium	Kompetenz					
01.12.2015	FA	Kenntnisnahme					

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss nimmt die Gesamtabschlussrichtlinie zur Kenntnis.

In Vertretung:

(Grehling)

finanzielle Auswirkungen *

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verslechterun g	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verslechterun g	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

* Finanzielle Auswirkungen ergeben sich nicht.

Erläuterungen:

Gemäß § 116 GO NRW ist spätestens zum Stichtag 31. Dezember 2010 von jeder Kommune in Nordrhein-Westfalen ein Gesamtabschluss aufzustellen, der – analog zum Konzernabschluss in der Privatwirtschaft – die verselbstständigten Aufgabenbereiche (Eigenbetriebe und verbundene Unternehmen) mit der Kernverwaltung wirtschaftlich zusammenfasst.

Ziel ist es, den Gesamtüberblick über die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns „Stadt Aachen“ zu verbessern und somit der Kommunalpolitik, den Aufsichtsgremien sowie der interessierten Öffentlichkeit ein umfassendes Bild über die wirtschaftliche Lage und die Entwicklung der Kommune zu vermitteln.

Bereits im Jahr 2009 befasste sich die Verwaltung erstmals im Rahmen eines Einführungsprojektes mit der Thematik der Konzernrechnungslegung. Schon in dieser Phase wurden Entscheidungen getroffen und Regelungen für die Aufstellung des Gesamtabschlusses bei der Stadt Aachen festgelegt. Auch die Gesamtabschlussrichtlinie wurde im Entwurf erstellt.

In den darauf folgenden Jahren mussten jedoch, unter anderem aufgrund der terminlichen Forderungen der Bezirksregierung, die Prioritäten auf die Fertigstellung der Eröffnungsbilanz sowie der Jahresabschlüsse 2008-2013 gesetzt werden. Darüber hinaus war insbesondere die Fertigstellung des Jahresabschlusses 2010 zwingende Voraussetzung für die Aufstellung des ersten Gesamtabschlusses. Aus diesem Grunde wurden im Laufe des Jahres 2015 die Aktivitäten zur Erstellung des ersten Gesamtabschlusses der Stadt Aachen wieder aufgenommen. In Fortführung des Einführungsprojektes aus dem Jahre 2009 wurde hierzu ein gemeinsames Projekt mit der regio iT initiiert. Ziel der Verwaltung ist es, neben der Aufarbeitung der Einzelabschlüsse der Stadt Aachen, die ausstehenden Gesamtabschlüsse schnellstmöglich nachzuholen, um möglichst zeitnah die per Gesetz vorgegebenen Fristen einhalten zu können.

Im Zuge der Aufstellung des ersten Gesamtabschlusses der Stadt Aachen zum Stichtag 31.12.2010 wurde die im Entwurf bereits erstellte Gesamtabschlussrichtlinie nochmals grundlegend überarbeitet und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Die Gesamtabschlussrichtlinie wurde von der Kämmerin und dem Oberbürgermeister unterzeichnet und den beteiligten Eigenbetrieben und Unternehmen als Handlungsanweisung und Arbeitsgrundlage zur Verfügung gestellt.

Hiermit wird Ihnen die Gesamtabschlussrichtlinie inkl. Anlagen zur Kenntnis gebracht.

Anlage/n: Gesamtabschlussrichtlinie



Gesamtabschlussrichtlinie

der

Stadt Aachen

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abbildungsverzeichnis	4
Tabellenverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis	5
1 Einleitung	6
2 Aufgabe und Zweck	6
3 Grundlagen	7
3.1 Rechtliche Grundlagen	7
3.2 Bestandteile des Gesamtabschlusses	8
3.3 Geltungsbereich der Gesamtabschlussrichtlinie	8
3.4 Grundsätze der Konzernrechnungslegung	8
3.4.1 Grundsatz der Beachtung der Generalnorm	8
3.4.2 Grundsatz der Einheitstheorie	9
3.4.3 Grundsatz der Vollständigkeit	9
3.4.4 Grundsatz der Stetigkeit	9
3.4.5 Grundsatz der Einheitlichkeit	9
3.4.6 Grundsatz der Wesentlichkeit	10
4 Konsolidierungssoftware	10
5 Konsolidierungskreis	10
5.1 Allgemeines	10
5.2 Definition des Konsolidierungskreises	11
5.2.1 Voll zu konsolidierende Unternehmen	11
5.2.2 At Equity zu konsolidierende Unternehmen (assoziierte Unternehmen)	12
5.2.3 At cost zu bilanzierende Beteiligungen	12
5.2.4 Unternehmen von untergeordneter Bedeutung	12
5.3 Abgrenzung des Konsolidierungskreises	14
6 Vorbereitung der Einzelabschlüsse für die Konsolidierung	15
6.1 Abschlussstichtag	15
6.2 Intercompany-Abstimmung	15
6.3 Einheitlicher Ausweis	16
6.4 Einheitlicher Ansatz	16
6.5 Einheitliche Bewertung	17

Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Aachen

7	Konsolidierung	19
7.1	Konsolidierungskreis	19
7.2	Anzuwendende Konsolidierungsmethoden	20
7.3	Erwerbstichtag	20
7.4	Vollkonsolidierung	21
7.4.1	Kapitalkonsolidierung	21
7.4.2	Schuldenkonsolidierung	22
7.4.3	Zwischenergebniseliminierung	23
7.4.4	Aufwands- und Ertragseliminierung	24
7.4.5	Latente Steuern	24
7.5	Equity-Konsolidierung	25
8	Gesamtanhang	25
8.1	Gliederung	25
8.1.1	Angaben zum Konsolidierungskreis	26
8.1.2	Angaben zu den Konsolidierungsmethoden	26
8.1.3	Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	26
8.1.4	Erläuterungen zur Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung	26
8.1.5	Erläuterungen zur Gesamtkapitalflussrechnung	27
9	Gesamtlagebericht	27
9.1	Inhaltliche Aspekte	27
9.1.1	Darstellung von Geschäftsverlauf und Lage	27
9.1.2	Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres	28
9.1.3	Voraussichtliche Entwicklung mit Chancen und Risiken	28
9.1.4	Verantwortlichkeiten	28
10	Beteiligungsbericht	29
11	Inkrafttreten	29
12	Anlagen	30

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ablauf von der Aufstellung bis zur Bekanntmachung	7
Abbildung 2: Prüfschema Konsolidierungskreis.....	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Abkürzungsverzeichnis.....	5
Tabelle 2: Varianten Erwerbstichtag	20

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
Abs.	Absatz
BI	Business Intelligence
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
EGHGB	Einführungsgesetz zum HGB
ff.	und folgende
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GemHVO NRW	Gemeindehaushaltsverordnung NRW, Verkündungsstand: 31.08.2010 in Kraft ab: 22.12.2009
GO NRW	Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
IC	Inter-Company Abstimmung (Saldenabstimmung zwischen voll zu konsolidierenden Unternehmen)
inkl.	inklusive
i.S.d.	Im Sinne des
i.V.m.	In Verbindung mit
KB	Kommunalbilanz
KB II	Kommunalbilanz II
lt.	laut
NKF	Neues Kommunales Finanzwesen
NKFEG	NKF Einführungsgesetz NRW
SEM-BCS	Strategic Enterprise Management – Business Consolidation
u.a.	unter anderem
vAB	verselbständigter Aufgabenbereich
z.B.	zum Beispiel

Tabelle 1: Abkürzungsverzeichnis

1 Einleitung

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) zum 1. Januar 2005 haben alle Kommunen in NRW spätestens zum 1. Januar 2009 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen und ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung zu erfassen und zum Stichtag 01.01.2009 eine Eröffnungsbilanz nach § 92 Abs. 1 bis 3 GO NRW aufzustellen.

Die Stadt Aachen hat ihre Rechnungslegung bereits im Haushaltsjahr 2008 auf die doppelte Buchführung umgestellt und zum 01.01.2008 eine Eröffnungsbilanz erstellt.

Ferner sieht das Gemeindehaushaltsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 116 GO NRW) vor, dass spätestens zum Stichtag 31. Dezember 2010 von jeder Kommune ein Gesamtabschluss aufzustellen ist, der – analog zum Konzernabschluss in der Privatwirtschaft – die verselbstständigten Aufgabenbereiche (im Folgenden auch „vAB“) mit der Kernverwaltung zusammenfasst.

Ziel der Aufstellung eines Gesamtabschlusses ist die Verbesserung des Gesamtüberblickes über die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde. Diese ist im Gesamtabschluss so darzustellen, als ob die Kernverwaltung mit ihren verselbstständigten Aufgabenbereichen eine einzige rechnungslegende Einheit bildet.

Hierdurch wird der Kommunalpolitik, den Aufsichtsgremien und der interessierten Öffentlichkeit umfassend ein der tatsächlichen Aufgabenerledigung und Leistungsfähigkeit entsprechendes Bild über die wirtschaftliche Lage und die Entwicklung der Kommune vermittelt. Zudem erlauben die aus Gesamtabschlüssen abzuleitenden Informationen, insbesondere bei Betrachtung mehrerer Perioden, größere Transparenz und bessere interkommunale Vergleichbarkeit.

Das NKF orientiert sich bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses grundsätzlich an den Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) und Konzernrechnungslegung (GoK), soweit kommunalspezifische Besonderheiten dem nicht entgegenstehen.

2 Aufgabe und Zweck

Die Gesamtabschlussrichtlinie regelt organisatorische und fachliche Fragestellungen zur Erstellung des Konzernabschlusses der Stadt Aachen. Sie ist in Verbindung mit den Anlagen als konkrete Arbeitsanweisung für die Abschlusserstellung anzusehen. Die hier festgelegten Regelungen sollen eine einheitliche Bilanzierung und Bewertung aller in den Gesamtabschluss einzubeziehenden Einheiten gewährleisten. Die Gesamtabschlussrichtlinie wird durch zusätzliche Anlagen ergänzt. Die Anlagen werden laufend aktualisiert. Änderungen der Anlagen zur Gesamtabschlussrichtlinie erfolgen durch den Fachbereich Finanzsteuerung und bedürfen in der Regel weder der erneuten Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister und die Stadtkämmerin noch der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Aachen. Grundsatzentscheidungen erfordern selbstverständlich auch zukünftig die Zustimmung der Leitungsebene. Die Gesamtabschlussrichtlinie ist für alle in den Gesamtabschluss einzubeziehenden Betriebe und Unternehmen verbindlich.

Die nachfolgenden Darlegungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Soweit in der vorliegenden Richtlinie keine Erläuterungen zu bestimmten Sachverhalten enthalten sind, gelten die Vorschriften der GO NRW und der GemHVO NRW. Die Gesamtabschlussrichtlinie ist erstmalig bei der Erstaufstellung des Gesamtabschlusses auf den 31.12.2010 anzuwenden.

3 Grundlagen

3.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW ist die Stadt Aachen verpflichtet, in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31.12. einen Gesamtabschluss aufzustellen. Die Aufstellung hat gemäß § 116 Abs. 5 GO NRW innerhalb der ersten neun Monate nach dem Abschlussstichtag zu erfolgen.

Der Entwurf des Gesamtabschlusses wird nach Aufstellung durch die Kämmerin dem Oberbürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Anschließend leitet der Oberbürgermeister den Entwurf dem Rat zur Bestätigung zu (§§ 95 Abs. 3 i.V.m. 116 Abs. 5 GO NRW).

Die örtliche Rechnungsprüfung hat den Gesamtabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des "Konzerns" unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung wiedergibt.

Im Anschluss bestätigt der Rat der Stadt Aachen durch Beschluss den geprüften Gesamtabschluss bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (§§ 96 Abs. 1 i.V.m. 116 Abs. 1 GO NRW). Der vom Rat der Stadt Aachen bestätigte Gesamtabschluss ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen (§§ 96 Abs. 2 und 116 Abs. 1 GO NRW).

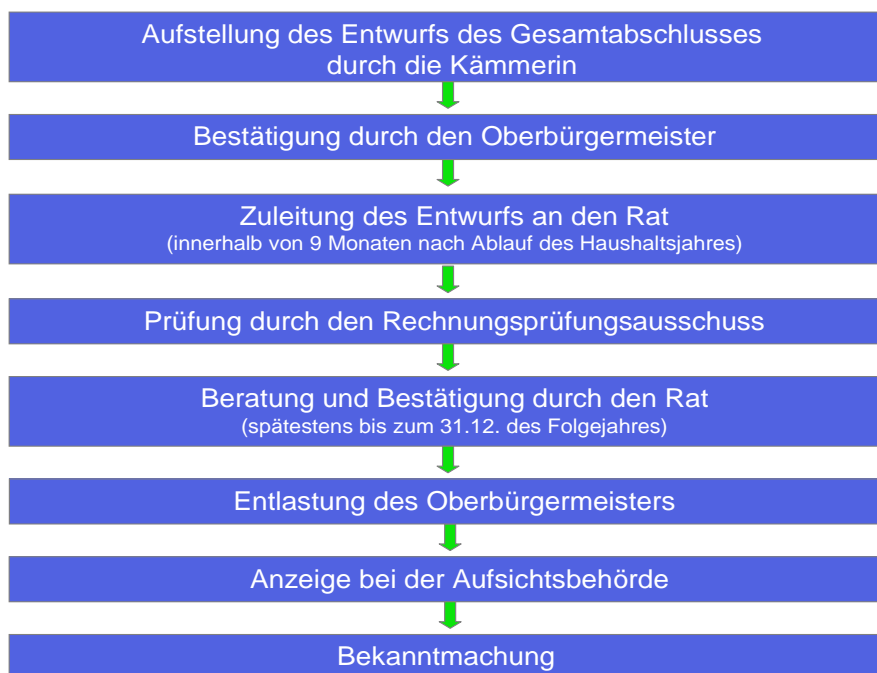


Abbildung 1: Ablauf von der Aufstellung bis zur Bekanntmachung

3.2 Bestandteile des Gesamtabschlusses

Gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW besteht der Gesamtabschluss aus

- Gesamtergebnisrechnung
- Gesamtbilanz
- Gesamtanhang (gem. § 51 Abs. 3 GemHVO NRW incl. Gesamtkapitalflussrechnung lt. DRS2)

Ergänzend ist gemäß § 49 Abs. 2 GemHVO NRW ein Gesamtlagebericht zu erstellen und ein Beteiligungsbericht beizufügen. Dem Gesamtanhang ist eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des DRS 2 beizufügen (§ 51 Abs. 3 GemHVO NRW). Darüber hinaus ist ein Verbindlichkeitspiegel gemäß § 49 Abs. 3 i.V.m. § 47 GemHVO NRW zu erstellen.

3.3 Geltungsbereich der Gesamtabschlussrichtlinie

Gemäß § 116 Abs. 2 GO NRW hat die Stadt Aachen ihren Jahresabschluss und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich- bzw. privatrechtlicher Form zu konsolidieren.

Die jeweilige Konsolidierungsmethode ergibt sich aus § 50 GemHVO NRW.

Falls Unternehmen für das Gesamtbild des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind, müssen sie nicht einbezogen werden (§ 116 Abs. 3 GO NRW).

Die in den Gesamtabschluss einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche sind verpflichtet, alle Aufklärungen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, sofern dies für die Aufstellung des Gesamtabschlusses erforderlich ist.

Diese Gesamtabschlussrichtlinie wird sicherlich nicht für alle evtl. vorkommenden Geschäftsvorfälle eine generelle Regelung liefern. Sofern sich aus den Aktivitäten der „Konzernunternehmen“ Besonderheiten ergeben, die nicht durch diese Richtlinie abgedeckt sind, müssen diese Sachverhalte in Abstimmung zwischen dem Fachbereich Finanzsteuerung und dem(n) betreffenden Betrieb(en) bzw. Unternehmen geregelt werden.

Die in den Gesamtabschluss einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche bilden den Konsolidierungskreis. Dieser wird jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst.

Die Bestimmungen der Gesamtabschlussrichtlinie sowie ihre Anlagen sind für die Stadt Aachen und ihre zu konsolidierenden Unternehmen / vAB bindend.

3.4 Grundsätze der Konzernrechnungslegung

3.4.1 Grundsatz der Beachtung der Generalnorm

Der Gesamtabschluss ist klar und übersichtlich zu erstellen. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des "Konzerns" zu vermitteln.

Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Aachen

3.4.2 Grundsatz der Einheitstheorie

Die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der einbezogenen Unternehmen ist im Gesamtabschluss so darzustellen, als ob diese insgesamt nur eine wirtschaftliche Einheit bilden. Demzufolge werden im Gesamtabschluss grundsätzlich auch nur Beziehungen zu Dritten gezeigt.

3.4.3 Grundsatz der Vollständigkeit

In den Gesamtabschluss sind die Stadt Aachen und alle Tochterunternehmen ohne Rücksicht auf deren Sitz (Weltabschlussprinzip) einzubeziehen, sofern auf die Einbeziehung nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht verzichtet werden kann (Konsolidierungswahlrecht bei untergeordneter Bedeutung). Der einzelne Jahresabschluss enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Unabhängig von deren Berücksichtigung im jeweiligen Einzelabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge vollständig aufzunehmen, soweit nicht nach NKF ein Bilanzierungsverbot oder ein Bilanzierungswahlrecht besteht. Die nach NKF zulässigen Bilanzierungswahlrechte dürfen im Gesamtabschluss losgelöst von ihrer Anwendung im jeweiligen Einzelabschluss ausgeübt werden. Für den Ansatz in der Gesamtbilanz ist also ausschließlich das Recht der Kommune, hier der Stadt Aachen, maßgeblich. Es gibt bei der Aufstellung konsolidierter Abschlüsse keinen Grundsatz der Maßgeblichkeit der Einzelabschlüsse für den Gesamtabschluss.

3.4.4 Grundsatz der Stetigkeit

Die beim Jahresabschluss geltenden Grundsätze der Stetigkeit von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden finden gleichfalls Berücksichtigung beim Gesamtabschluss.

Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinander folgenden Bilanzen und Ergebnisrechnungen (Gewinn- und Verlustrechnungen), ist beizubehalten.

Zudem ist die Stetigkeit der Konsolidierungsmethoden zu beachten. Die auf den vorhergehenden Gesamtabschluss angewandten Konsolidierungsmethoden müssen beibehalten werden.

Abweichungen vom Grundsatz der Stetigkeit sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. In diesen Fällen ist eine entsprechende Erläuterung im Gesamtanhang unter Angabe des Einflusses auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aufzunehmen.

3.4.5 Grundsatz der Einheitlichkeit

Einheitlicher Ausweis

Die Gliederung der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung hat nach § 49 Abs. 3 GemHVO NRW zu erfolgen. Damit die voll zu konsolidierenden Einheiten zum "Konzern" zusammengefügt werden können, müssen diese im Rahmen der Erstellung der Kommunalbilanz II (KB II) ihre Bilanzen bzw. GuV-Rechnungen einheitlich an die städtischen Vorschriften zur Gliederung Bilanz und Ergebnisrechnung anpassen.

Einheitlicher Ansatz

Den in den Gesamtabschluss der Stadt Aachen einzubeziehenden Einheiten stehen für ihre Einzelabschlüsse, welche sie in der Regel nach den Vorschriften des HGB erstellen, eine Reihe von Wahlrechten bei der Bewertung und dem Ansatz von bilanziellen Sachverhalten zu. §§ 32 ff. GemHVO NRW

Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Aachen

regeln die Vermögenserfassung und Vermögensbewertung für den jährlich aufzustellenden Einzelabschluss der Kommunen. Im Sinne eines einheitlichen Bilanzansatzes sind diese auch von den Betrieben und Unternehmen, die in den Gesamtabschluss des „Konzerns“ einzubeziehen sind, bei der Erstellung ihrer KB II anzuwenden.

Einheitliche Bewertung

Die in den Gesamtabschluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der in den Konzernabschluss im Wege der Vollkonsolidierung einbezogenen Unternehmen sind nach den auf den Jahresabschluss der Stadt Aachen anwendbaren Bewertungsmethoden einheitlich zu bewerten. Nach dem Recht der Kommune zulässige Bewertungswahlrechte können im Gesamtabschluss unabhängig von ihrer Ausübung in den Einzelabschlüssen der in den Gesamtabschluss einbezogenen Betriebe und Unternehmen ausgeübt werden. Die Wertfindung bei gleichen Sachverhalten muss nach den gleichen Bewertungsmethoden erfolgen.

Einheitlicher Stichtag

Der Gesamtabschluss ist auf den Abschlussstichtag der Kommune (31.12.) aufzustellen. Ergänzende Ausführungen sind dem Kapitel 6.1 Abschlussstichtag zu entnehmen.

3.4.6 Grundsatz der Wesentlichkeit

Der Grundsatz der Wesentlichkeit besagt, dass Informationen, die für die Abschlussadressaten von untergeordneter Bedeutung sind, vernachlässigt werden können.

Informationen sind dann von untergeordneter Bedeutung, wenn sie Abschlussadressaten in ihren wirtschaftlichen Entscheidungen nicht beeinflussen. Sie dürfen also in ihrer Größenordnung keinen Einfluss auf das Jahresergebnis und die Rechnungslegung haben. Insgesamt darf die Verlässlichkeit des Abschlusses jedoch nicht eingeschränkt werden. Somit können Sachverhalte, die isoliert betrachtet unwesentlich sind, sich auf aggregierter Ebene zu wesentlichen Informationen entfalten.

4 Konsolidierungssoftware

Die Stadt Aachen setzt die SAP-Lösung SEM-BCS, basierend auf SAP BI, ein.

5 Konsolidierungskreis

5.1 Allgemeines

Zum Konsolidierungskreis gehören grundsätzlich alle diejenigen wirtschaftlich und organisatorisch selbständigen Unternehmen, die im Wege

- der Vollkonsolidierung
- at equity oder
- at cost

Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Aachen

in den Gesamtabschluss einbezogen werden müssen. Durch die Abgrenzung wird festgelegt, welche Unternehmen zusammen mit der Kernverwaltung den "Konzern" bilden. Hierfür sind folgende Kriterien zu beachten:

- Grundsätzlich sind die Kernverwaltung und sämtliche Unternehmen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu erfassen (Vollständigkeitsgrundsatz, Weltabschlussprinzip) sowie sonstige rechtlich selbstständige vAB, deren finanzielle Existenz auf Grund rechtlicher Verpflichtungen wesentlich durch die Gemeinde gesichert ist.
- Unternehmen, die unter der einheitlichen Leitung oder einem beherrschenden Einfluss der Stadt Aachen stehen, werden im Rahmen der Vollkonsolidierung in den Gesamtabschluss einbezogen.
- Unternehmen unter maßgeblichem Einfluss der Stadt Aachen werden at equity in den Gesamtabschluss einbezogen.
- Alle sonstigen Unternehmen sind unter Beteiligungen auszuweisen und werden at cost angesetzt.
- Wasser- und Bodenverbände sind gleichfalls nicht mit in den Gesamtabschluss einzubeziehen (siehe Erläuterungen zu § 41 GemHVO NRW).

Unternehmen, die für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des "Konzerns" von untergeordneter Bedeutung sind, werden bei Inanspruchnahme des Einbeziehungswahlrechtes nach § 116 Abs. 3 GO NRW at cost bewertet und unter „Anteile an verbundenen und nicht einbezogenen Unternehmen“ bzw. „Beteiligungen“ ausgewiesen.

Sparkassen und von ihnen gehaltene Anteile an Unternehmen sind nicht in den Gesamtabschluss einzubeziehen (Sparkassengesetz NRW).

5.2 Definition des Konsolidierungskreises

Für alle verselbstständigten Aufgabenbereiche ist eine Prüfung hinsichtlich der anzuwendenden Konsolidierungsart durchzuführen. Weiterhin gilt es festzulegen, welche Einheiten mangels Wesentlichkeit nicht zu berücksichtigen sind.

In den §§ 50 Abs. 1 und 3, 51 Abs. 3 und 52 Abs. 2 GemHVO NRW wird für den Gesamtabschluss auf handelsrechtliche Vorschriften verwiesen. Gemäß § 49 Abs. 4 GemHVO NRW sind die handelsrechtlichen Vorschriften in ihrer Fassung vom 24. August 2002 (vor NKFWG) bzw. vom 25. Mai 2009 (nach NKFWG) anzuwenden.

5.2.1 Voll zu konsolidierende Unternehmen

Vselbstständige Einheiten werden nach den Grundsätzen der Vollkonsolidierung in den Gesamtabschluss einbezogen, wenn sie unter einheitlicher Leitung der Kommune stehen oder die Kommune einen beherrschenden Einfluss nach dem Control-Konzept ausübt.

Einheitliche Leitung liegt in der Regel vor, wenn ein oder mehrere Unternehmen in ihren wesentlichen Funktionen, wie Geschäfts- und Finanzpolitik, vom Willen des Mutterunternehmens abhängig

Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Aachen

sind und dieser tatsächlich ausgeübt wird. Darüber hinaus wird eine dauerhafte Geschäftsverbindung vorausgesetzt.

Indizien für das Vorliegen einer einheitlichen Leitung können sein:

- Bestimmung der Unternehmensziele
- Entscheidung über wesentliche geschäftliche Maßnahmen
- Festlegung wesentlicher Grundsätze der Geschäftspolitik
- Koordination wesentlicher Teilbereiche der Unternehmensleitung
- Personelle Besetzung wesentlicher Führungsstellen

Beherrschender Einfluss gemäß Control-Konzept wird zwingend vermutet, wenn der Kommune gemäß § 50 Abs. 2 S.2 Nr. 1-3 GemHVO NRW

- die Mehrheit der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung zusteht,
- als Gesellschafterin das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuwählen
- das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder auf Grund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben (das Recht muss nicht unbedingt ausgeübt werden).

5.2.2 At Equity zu konsolidierende Unternehmen (assoziierte Unternehmen)

Hat die Kommune nur einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik der verselbstständigten Organisationen, so sind diese at equity zu konsolidieren. Der maßgebliche Einfluss wird bei einer Beteiligungsquote zwischen 20 und 50% angenommen.

Hinweise für einen maßgeblichen Einfluss können sein:

- Vertretung der Kommune im Vorstand / Aufsichtsrat
- Mitwirken an Unternehmensentscheidungen
- Erhebliche Liefer- und Leistungsbeziehungen oder finanzielle oder technologische Beziehungen

5.2.3 At cost zu bilanzierende Beteiligungen

Hat die Kommune dagegen nachweislich keinen maßgeblichen Einfluss auf einen einzubeziehenden Betrieb, ist dieser als Beteiligung zu fortgeführten Anschaffungskosten (at cost) zu bilanzieren.

5.2.4 Unternehmen von untergeordneter Bedeutung

In Anwendung von § 116 Abs. 3 GO NRW (Einbeziehungswahlrecht) brauchen verselbstständigte Aufgabenbereiche im Sinne des § 116 Abs. 2 GO NRW nicht in den Gesamtabschluss einbezogen

Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Aachen

werden, wenn sie für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des "Konzerns" von untergeordneter Bedeutung sind. Dies ist im Anhang darzustellen. Im Falle des Verzichts auf Einbeziehung wird gleichfalls **at cost** (siehe Nr. 5.2.3) bilanziert. Im privatwirtschaftlichen Bereich werden häufig Schwellenwerte von 3% bis 5% der Umsatzerlöse, des Jahresergebnisses oder der Bilanzsumme als Maßgröße für die Beurteilung angesetzt, ob ein Tochterunternehmen in den Konzernabschluss einzubeziehen ist. Sofern vAB der Stadt Aachen einzeln bzw. in Summe diese Größenkriterien nicht überschreiten, kann auf die Einbeziehung dieser Organisationseinheiten in den Konsolidierungskreis nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit verzichtet werden.

5.3 Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Die Frage der Einbeziehung der Unternehmen in den Gesamtabchluss für die Stadt Aachen wurde nach folgendem Schema (angelehnt an die Vorgehensweise des Modellprojektes) geprüft:

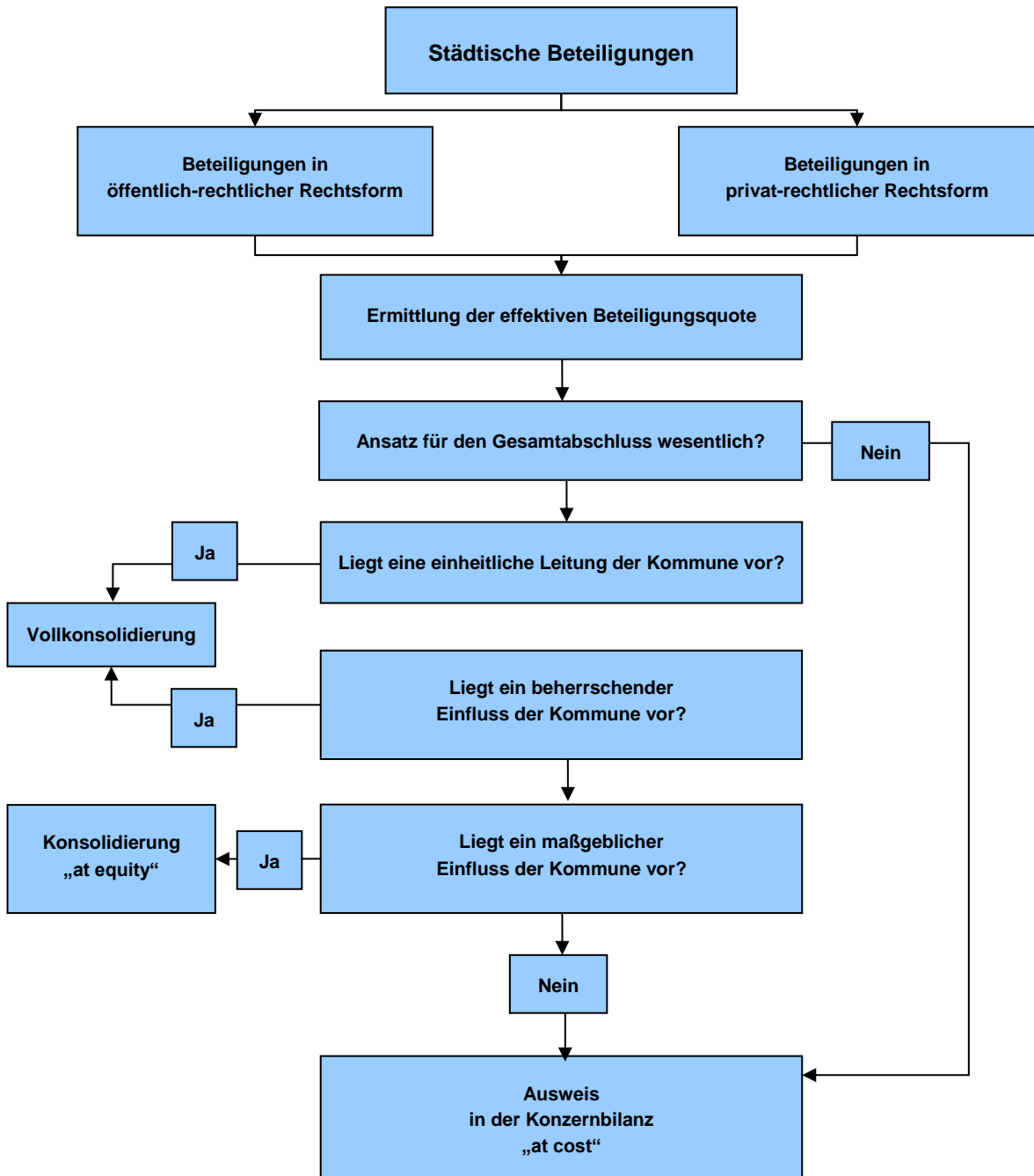


Abbildung 2: Prüfschema Konsolidierungskreis

Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Aachen

Zur Klassifizierung der Unternehmen wurden die Beteiligungsberichte der Stadt Aachen sowie ergänzende Unterlagen des Finanzdezernats hinzugezogen. Die Prüfung ist jährlich vorzunehmen.

Die voll zu konsolidierenden und assoziierten Unternehmen sowie die at cost in den Gesamtabschluss einzubeziehenden Einheiten sind in den **Anlagen 1 – 3** aufgeführt.

Im Rahmen der Vollkonsolidierung wird auf den Teilkonzernabschluss der E.V.A. abgestellt. Die rechtlichen Voraussetzungen sind gegeben.

6 Vorbereitung der Einzelabschlüsse für die Konsolidierung

6.1 Abschlussstichtag

Der Gesamtabschluss ist auf den 31. Dezember aufzustellen (§ 116 Abs. 1 GO NRW). Gem. § 299 Abs. 2 HGB sollen die einzubeziehenden Unternehmen ihre Abschlüsse auf diesen Stichtag aufstellen. Es gelten aber folgende zulässige Ausnahmen:

- Für voll zu konsolidierende Einheiten kann, sofern der Abschlussstichtag um bis zu drei Monate vor dem 31.12. liegt, von einem Zwischenabschluss abgesehen werden.
- Für nach der Equity-Methode einzubeziehende (assoziierte) Unternehmen ist jeweils der letzte Jahresabschluss - auch bei abweichendem Abschlussstichtag - zugrunde zu legen (§ 50 Abs. 3 GemHVO NRW i.V.m. § 312 Abs. 6 HGB).

Gemäß § 299 Abs.3 HGB sind in den oben genannten Fällen Vorgänge von besonderer Bedeutung, die zwischen dem Abschlussstichtag der Einheit und dem 31.12. eingetreten sind, in der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung zu berücksichtigen oder im Gesamtanhang anzugeben.

Das Aachener Stadttheater hat ein abweichendes Geschäftsjahr vom 01.08. bis zum 31.07. Demnach wäre gemäß der eingangs zitierten Vorschriften die Aufstellung eines Zwischenabschlusses angezeigt. Der Praxisleitfaden zum Modellprojekt empfiehlt bei Betrieben im Kulturbereich mit gleichbleibenden Geschäftsverlauf, deren Abschlussstichtag um mehr als drei Monate, aber nicht mehr als sechs Monate vom Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses abweicht, aus Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten von der Aufstellung eines Zwischenabschlusses abzusehen.

Die Stadt Aachen macht von der Vereinfachungsregel Gebrauch und verzichtet derzeit auf die Erstellung eines Zwischenabschlusses für das Aachener Stadttheater. Es ist vorgesehen, wesentliche stichtagsbedingte Differenzen durch nachträgliche Korrekturbuchungen in der Kommunalbilanz II zu eliminieren.

6.2 Intercompany-Abstimmung

Bei der Intercompany-Abstimmung erfolgt ein Abgleich der Salden aus gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten bzw. Erträgen und Aufwendungen. Sie ist notwendig, um eine ordnungsmäßige Konsolidierung zu ermöglichen. Die IC-Abstimmung wird standardmäßig im Vorfeld der Datenmeldung an den "Konzern" durchgeführt.

6.3 Einheitlicher Ausweis

Der einheitliche Ausweis im Gesamtabschluss wird durch die Bereitstellung des Positionenplans erreicht. Dieser Gesamtsachkontenplan ist aus Gründen der Einheitlichkeit bindend für die Meldung der Einzelabschlüsse der voll zu konsolidierenden Einheiten. Der Positionenplan ist dieser Richtlinie als **Anlage 6** beigefügt. Die Gliederung der Bilanz richtet sich nach der Struktur des Einzelabschlusses der Stadt Aachen. Entsprechendes gilt für die Gliederung der Ergebnisrechnung.

6.4 Einheitlicher Ansatz

In den Rechnungslegungsnormen des HGB und des NKF gibt es zum Teil unterschiedliche Maßstäbe und Wahlrechte zum Ansatz einzelner Bilanzposten. Hinsichtlich des Ansatzes im Gesamtabschluss gelten die nachfolgenden Festlegungen. Ergänzend dazu ist als **Anlage 7** die Tabelle "Ansatz- und Bewertungsvorschriften im Vergleich" beigefügt.

Wesentliche Ansatzgebote gemäß GemHVO NRW sind:

- Sonderposten für Investitionszuwendungen (HFA 1/1984 und § 43 Abs. 5 GemHVO NRW)
- Pensionsrückstellungen für Altzusagen (Art. 28 Abs. 1 EGHGB und § 36 Abs. 1 GemHVO NRW)
- Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung (§ 249 Abs. 1 HGB und § 36 Abs. 3 GemHVO NRW)
- Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien und Altlasten (§36 Abs. 2 GemHVO NRW)

Wesentliche Ansatzwahlrechte gemäß GemHVO NRW in Abweichung zum HGB sind:

- Aktivierungswahlrecht für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis einschließlich 60 (410)¹ Euro ohne Umsatzsteuer (§ 29 Abs. 3 GemHVO NRW)
- Aktivierungswahlrecht für ein Disagio (§§ 250 Abs. 3 und 268 Abs. 6 HGB sowie § 42 Abs. 2 S. 1 GemHVO NRW)

Wesentliche Ansatzverbote gemäß GemHVO NRW sind:

- Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände (§ 43 Abs. 1 GemHVO NRW)

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände sind im Gesamtabschluss auszuweisen.

Immaterielle Vermögensgegenstände, die ein Konzernunternehmen von einer anderen Konzern-tochter aus deren Eigenproduktion entgeltlich erwirbt, sind im Einzelabschluss des Erwerbers aktivierungsfähig. Für den Gesamtkonzern handelt es sich jedoch um ein selbst geschaffenes immaterielles Gut und unterliegt daher dem Ansatzverbot.

Da in der GemHVO NRW – anders als in den Rechnungslegungsvorschriften nach dem Handelsgesetzbuch – folgende Sachverhalte nicht explizit erwähnt werden, kann von einem Bilanzierungsverbot ausgegangen werden:

- Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes

¹ Gesetzliche Änderung im Rahmen des NKF-Weiterentwicklungsgesetzes (NKFWG), spätestens gültig ab dem kommunalen Jahresabschluss 2013

- Sonderposten mit Rücklageanteil
- Derivativer Geschäfts- oder Firmenwert in den Handelsbilanzen
- Aktive latente Steuern in den Handelsbilanzen

Aktive latente Steuern aus den Einzelabschlüssen müssen bei der Überleitung in die KB II erfolgswirksam aufgelöst werden, da die GemHVO NRW hierfür kein Ansatzwahlrecht vorsieht. Passive latente Steuern, die in den Einzelabschlüssen ausgewiesen werden, sind vollständig in die KB II zu übernehmen. Da der Ausweis von latenten Steuern in der Bilanz nach NKF nicht zulässig ist, werden diese als Steuerrückstellungen gezeigt. Der Grundgedanke dahinter ist, dass es sich bei den passiven latenten Steuern letztendlich um Verbindlichkeitsrückstellungen handelt.

- Sonstige Aufwandsrückstellungen ohne gesetzliche Grundlage (ohne Instandhaltungsrückstellungen; § 36 Abs. 6 GemHVO NRW)

Vorgenommene Ausschüttungssperren sind von den Unternehmen zu melden.

6.5 Einheitliche Bewertung

Nach den Regelungen des HGB und des NKF können sich zum Teil Unterschiede in der Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden ergeben. Die in den Gesamtabchluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der voll zu konsolidierenden Betriebe sind entsprechend § 308 Abs. 1 S. 1 HGB grundsätzlich nach den auf den Jahresabschluss der Kommune anwendbaren Bewertungsmethoden einheitlich zu bewerten. Die Wertfindung muss bei gleichen Sachverhalten nach den gleichen Bewertungsmethoden erfolgen. Gleiche Sachverhalte liegen vor, wenn

- art- und funktionsgleiche Vermögensgegenstände oder Schulden vorliegen und gleichzeitig
- die gleichen wertbestimmenden Bedingungen im Sinne von wertbeeinflussenden standort-, branchen- und betriebsspezifischen Faktoren gegeben sind.

Folgende Bewertungswahlrechte, die nach dem HGB bei der Erstellung der Einzelabschlüsse gelten, müssen bei der Überleitung auf die KB II angepasst werden:

- Wahl des Verbrauchsfolgeverfahrens (§ 256 HGB)
- Abschreibungen auf das Umlaufvermögen aufgrund zukünftiger Wertschwankungen (§ 253 Abs. 3 HGB)
- Bemessung der Herstellungskosten (§ 255 Abs. 2 u. 3 und § 33 Abs. 3 GemHVO NRW)

Nach NKF keine Einbeziehung des Werteverzehrs des Anlagevermögens, Kosten der allgemeinen Verwaltung, Aufwendungen für soziale Einrichtungen, freiwillige soziale Leistungen, betriebliche Altersversorgung sowie Fremdkapitalzinsen.

- Wahl der Abschreibungsmethode und Nutzungsdauer für die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens
- Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen (§ 253 Abs. 2 S. 1 HGB und § 36 Abs. 1 GemHVO NRW)

Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Aachen

Bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen ist ein Rechnungszins von 5% zu Grunde zu legen.

Eine einheitliche Bewertung kann unterbleiben, wenn ihre Auswirkungen für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage nur von untergeordneter Bedeutung sind (§ 308 Abs. 2 HGB).

In einigen Fällen bestehen in Übereinstimmung mit den Empfehlungen aus dem Praxisleitfaden zum Modellprojekt NKF Gesamtabschluss Anhaltspunkte dafür, dass die Auswirkungen auf den Konzernabschluss eher unwesentlich sind. Bei nachweislich untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns kann in den folgenden Fällen ggf. von einer Anpassung der Bewertung an die NKF-Vorschriften abgesehen werden:

- Verzicht auf die Anpassung von GWG-Erfassungen nach altem und nach neuem Steuerrecht (insb. Zulässigkeit einer Übernahme der bei den voll zu konsolidierenden Unternehmen vorgenommenen Pool-Bildung)
- Verzicht auf den Ausweis bzw. die Eliminierung von Verbundbeziehungen aus Sammeldebitoren bzw. Vorverfahren
- Zusammenfassung von Forderungen nach wesentlichen Arten
- Zusammenfassung von Ausleihungen nach wesentlichen Arten
- Zusammenfassung von Verbindlichkeiten nach wesentlichen Arten
- Verzicht auf die Anpassung von Herstellungskosten
- Verzicht auf die Anpassung von Bewertungsvereinfachungsverfahren
- Beibehaltung von Netto-Bilanzierungen von bezuschussten Vermögensgegenständen für erhaltene Investitionszuschüsse vor dem Zeitpunkt der Erstkonsolidierung
- Verzicht auf eine Umgliederung unwesentlicher Bilanzposten (z.B. Betriebs- und Geschäftsausstattung)

Darüber hinaus sind in Ausnahmefällen folgende Abweichungen zulässig:

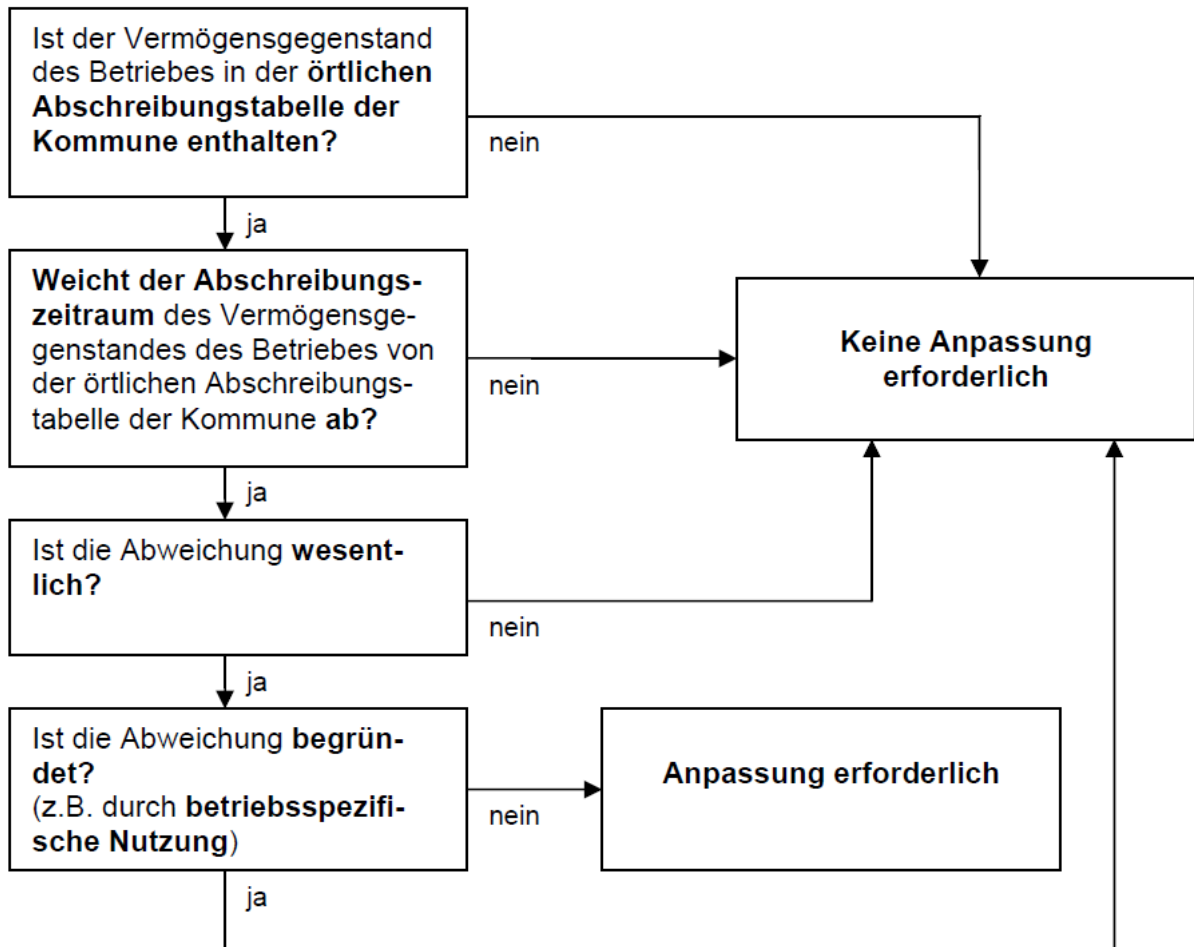
- Anpassung von Nutzungsdauern und Wahl der Abschreibungsmethode

Die Nutzungsdauern der voll zu konsolidierenden Betriebe sind in der Regel mit den steuerlichen Vorgaben identisch. Die örtlichen Nutzungsdauern nach NKF orientieren sich in der Regel allerdings nicht an den steuerlichen Nutzungsdauern. Darüber hinaus schreiben die Kommunen in der Regel linear ab. Die voll zu konsolidierenden Unternehmen legen aber aus steuerrechtlichen Gründen häufig die degressive oder die Leistungsabschreibung zu Grunde.

Abweichungen von den Abschreibungszeiträumen und den Abschreibungsmethoden sind zu analysieren und zu begründen, sofern eine Anpassung nicht vorgenommen wird.

Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Aachen

Folgendes Prüfschema kann als Entscheidungsgrundlage für eine Anpassung der Abschreibungszeiträume herangezogen werden:



7 Konsolidierung

Die Konsolidierung folgt dem Ziel, die wirtschaftliche Einheit des „Konzerns“ so zu behandeln, als wäre sie ein einheitliches Unternehmen. Zur Vermeidung von Doppelerfassungen innerhalb des „Konzerns“ sind folgende Konsolidierungen vorzunehmen:

- Kapitalkonsolidierung
- Schuldenkonsolidierung
- Zwischenergebniseliminierung
- Aufwands- und Ertragseliminierung

7.1 Konsolidierungskreis

Die Definition des Konsolidierungskreises kann Kapitel 5.2 dieser Richtlinie entnommen werden.

7.2 Anzuwendende Konsolidierungsmethoden

Voll zu konsolidierende Unternehmen werden gemäß §§ 300 bis 309 HGB konsolidiert. Beteiligungen an voll zu konsolidierenden Unternehmen, die unterhalb der Wesentlichkeitsgrenzen liegen, werden at cost bilanziert.

Auf die anteilmäßige Konsolidierung nach § 310 HGB bei gemeinschaftlich geführten Unternehmen oder vABs, bei denen die Stadt Aachen weder eine einheitliche Leitung noch einen beherrschenden Einfluss ausübt, wird verzichtet. Stattdessen findet bei derartigen Unternehmen das Equity-Verfahren Anwendung.

Assoziierte Unternehmen werden nach der Equity-Methode gemäß §§ 311 und 312 HGB konsolidiert. Beteiligungen an assoziierten Unternehmen, die unterhalb der Wesentlichkeitsgrenzen liegen, werden at cost bilanziert.

Liegt kein maßgeblicher Einfluss vor, handelt es sich um eine Beteiligung, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet wird (at cost).

7.3 Erwerbsstichtag

Die Konsolidierung für den ersten Gesamtabschluss erfordert die Festlegung eines Erwerbsstichtages, mit dem eine fiktive Anschaffung der in den Gesamtabschluss einbezogenen Einheiten herbeigeführt wird. Der Erwerbsstichtag ist maßgeblich für die Bewertung der Zeitwerte der voll zu konsolidierenden und assoziierten Unternehmen. Der Erwerbsstichtag kann auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile oder auf den Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung der Unternehmen festgelegt werden.

Variante	Bemerkungen
Tatsächlicher Erwerbszeitpunkt	Liegt zum Teil weit zurück und ist nicht mehr oder nur mit großem Zeitaufwand nachvollziehbar; an seine Stelle tritt für die Zwecke der kommunalen Rechnungslegung der Eröffnungsbilanzstichtag. Die Bewertung von Vermögensgegenständen zu vorsichtig geschätzten Zeitwerten liegt vor (inkl. Beteiligungsvermögen auf Basis Bewertungsgutachten). Das entspricht einer Bewertung zu fiktiven Anschaffungskosten (§ 92 Abs. 3 GO NRW) vor.
Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung	Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung des Beteiligungsunternehmens / vABs in den Gesamtabschluss. Die einschlägige Literatur erachtet für diesen Fall eine Erstkonsolidierung allein zu Beginn des Geschäftsjahres (01.01.) des ersten kommunalen Gesamtabschlusses für sachgerecht.

Tabelle 2: Varianten Erwerbsstichtag

Für den Gesamtabschluss der Stadt Aachen wird die Erstkonsolidierung zum Stichtag 01.01.2010 durchgeführt. Wie vom Modellprojekt empfohlen, wird hierbei auf Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt ihres fiktiven Erwerbs, d.h. zum Stichtag der Eröffnungsbilanz des Einzelabschlusses der Stadt Aachen (01.01.2008) aufgesetzt. Dabei werden die stillen Reserven und Lasten auf den Stichtag des ersten Gesamtabschlusses (01.01.2010) fortgeschrieben.

7.4 Vollkonsolidierung

Gemäß § 116 Abs. 2 GO NRW sind die Jahresabschlüsse der Kernverwaltung und der einbezogenen Unternehmen unter den dargestellten Grundsätzen der Konzernrechnungslegung zusammenzufassen. Zur Vorbereitung der späteren Konsolidierungsschritte werden in Anlehnung an § 300 HGB die eingereichten KB III sowie der Abschluss der Kernverwaltung zu einer Summenbilanz bzw. Summenergebnisrechnung zusammengefügt, wobei zunächst alle Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten sowie Aufwendungen und Erträge in den Gesamtabschluss einfließen. Im Anschluss sind Kapital- / Schuldenkonsolidierung sowie Ertrags- / Aufwandseliminierung, ggf. auch eine Zwischenergebniseliminierung, durchzuführen.

7.4.1 Kapitalkonsolidierung

Die Stadt Aachen führt die Kapitalkonsolidierung gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 301 HGB nach der so genannten Erwerbsmethode durch.

Die Kapitalkonsolidierung nach der Erwerbsmethode kann im Wege

- der Buchwertmethode (§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 301 Abs. 1 Nr. 1 HGB) oder
- der Neubewertungsmethode (§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 301 Abs. 1 Nr. 2 HGB) durchgeführt werden.

Bei der Stadt Aachen findet im Rahmen der Kapitalkonsolidierung die Neubewertungsmethode Anwendung.

Dabei wird der Buchwert der Beteiligung in der Bilanz der Stadt Aachen mit dem auf die Stadt Aachen entfallenden anteiligen Eigenkapital in der Bilanz des verbundenen Unternehmens verrechnet. Das konsolidierungspflichtige Eigenkapital wird bei der Neubewertungsmethode mit dem Betrag angesetzt, der sich nach einer vollständigen Neubewertung aller Vermögensgegenstände und Schulden ergibt. Vor der Kapitalaufrechnung wird somit eine Neubewertungsbilanz erstellt, in der Vermögensgegenstände und Schulden mit ihren Zeitwerten angesetzt sind. Die Aufdeckung stiller Reserven und Lasten erfolgt im Vergleich zur Buchwertmethode insoweit in einem vorgelagerten Schritt.

Grundsätzlich sollen stille Reserven und Lasten entsprechend dem Einzelbewertungsgrundsatz (§ 32 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 GemHVO) jeweils einzeln erfasst und aufgedeckt werden. Ist eine exakte Verteilung der stillen Reserven bzw. Lasten nicht mehr mit vertretbarem Aufwand möglich, darf die Zuordnung auch auf Ebene von Anlagengruppen bzw. von Bilanzposten erfolgen.

Soweit stille Reserven bzw. Lasten einzeln aufgedeckt wurden, sind sie analog zur Einzelerfassung fortzuschreiben. Es können aber auch pauschale Fortschreibungsverfahren (z.B. durchschnittliche Abschreibungsquote je Bilanzposten, die in Folgejahren konstant bleibt) auf Ebene der Anlagengruppen oder der Bilanzposten vorgenommen werden.

Es ist aus Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten auf ein angemessenes Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen zu achten.

Soweit in den Bewertungsgutachten zur kommunalen Eröffnungsbilanz bereits stille Reserven bzw. Lasten aufgedeckt wurden, darf auf die fortgeführten Ansätze zurückgegriffen werden.

Die Aufdeckung stiller Reserven/Lasten über die Bewertungsgutachten hinaus ist vor allem bei Betrieben, die nach dem Ertragswertverfahren bewertet wurden, meist mit sehr hohem Aufwand verbunden.

Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Aachen

Im Ausnahmefall darf auf die Verteilung von stillen Reserven und Lasten unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit auch verzichtet werden, sodass sich direkt ein Geschäfts- oder Firmenwert (GFW) bzw. passiver Unterschiedsbetrag ergibt.

Ein Unterschiedsbetrag entsteht, wenn der Beteiligungswert vom anteiligen Zeitwert des Eigenkapitals des Unternehmens abweicht. Ein positiver Unterschiedsbetrag wird als Geschäfts- oder Firmenwert in der Gesamtbilanz der Stadt Aachen auf der Aktivseite ausgewiesen, während ein negativer Unterschiedsbetrag als solcher auf der Passivseite ausgewiesen wird. Eine Saldierung von verschiedenen positiven und negativen Unterschiedsbeträgen ist nach der Neufassung des § 301 HGB durch das BilMoG nicht mehr zulässig.

Die Behandlung des aus der Kapitalkonsolidierung resultierenden Geschäfts- oder Firmenwertes richtet sich nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 309 Abs. 1 HGB.

Der Geschäfts- oder Firmenwert kann außerplanmäßig abgeschrieben werden, wenn Gründe dafür bestehen. Ein passiver Unterschiedsbetrag wird auf der Passivseite separat nach dem Eigenkapital ausgewiesen und aufgelöst, wenn die Gründe nach § 309 Abs. 2 HGB dafür vorliegen.

Die Erstkaptalkonsolidierung zum 01.01.2010 wird im Gesamtabschluss der Stadt Aachen nach der Neubewertungsmethode (§ 301 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGB) durchgeführt.

7.4.2 Schuldenkonsolidierung

Die Schuldenkonsolidierung (§ 303 HGB) wird nur bei voll zu konsolidierenden Unternehmen durchgeführt. Durch die Schuldenkonsolidierung sollen u.a. die zwischen Konzernunternehmen bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten eliminiert werden mit der Folge, dass nur solche ausgewiesen werden, die gegenüber Dritten bestehen. Hierunter fallen auch Darlehen bzw. Rechnungsabgrenzungsposten oder Rückstellungen, soweit sie Geschäftsvorfälle mit anderen Konzernunternehmen betreffen.

Die Schuldenkonsolidierung wird im Rahmen der Konzernaufrechnungen durchgeführt. Dabei werden folgende konzerninterne Positionen gegeneinander aufgerechnet:

Aktiva:

- Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Eigenkapital
- Geleistete Anzahlungen
- Ausleihungen an verbundene Unternehmen
- Wertpapiere des Anlagevermögens
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
- Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Passiva:

- Sonderposten
- Rückstellungen
- Anleihen
- Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
- Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
- Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Darüber hinaus ist zu prüfen, inwiefern Angaben zu Haftungsverhältnissen und sonstigen finanziellen Verpflichtungen ggf. konzerninterne Schuldverhältnisse beinhalten.

Grundsätzlich sind nach vollständigen Saldenabstimmungen die Differenzen bei der Schuldenkonsolidierung minimiert. Verbleibende Abweichungen können in Form unechter und echter Differenzen auftreten.

Unechte Differenzen beruhen auf fehlerhaften Buchungen oder auf zeitlichen Buchungsunterschieden. Sie sind im Rahmen der Saldenabstimmung aufzudecken und in den Einzelabschlüssen zu eliminieren oder entsprechend ihrer Ausprägung erfolgswirksam oder erfolgsneutral in der KB II zu korrigieren.

Echte Aufrechnungsdifferenzen basieren auf unterschiedlichen Ansatz- oder Bewertungsmethoden. Sie können selbst bei der Anwendung konzerneinheitlicher Bewertungsmethoden nicht ausgeschlossen werden, da Ansprüche und Verbindlichkeiten in unterschiedlicher Höhe gegenüberstehen (z.B. Niederstwertprinzip bei Forderungen vs. Höchstwertprinzip bei Verbindlichkeiten). Weiterhin stehen Rückstellungen meistens noch keine zu bilanzierenden Forderungen gegenüber. Diese Differenzen werden abhängig davon, ob ihnen in den Einzelabschlüssen eine erfolgsneutrale oder erfolgswirksame Buchung zugrunde liegt, erfolgsneutral bzw. erfolgswirksam im Rahmen der Schuldenkonsolidierung eliminiert.

7.4.3 Zwischenergebniseliminierung

Die Zwischenergebniseliminierung ist in § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW i.V.m. § 304 HGB geregelt. Sind bei konzerninternen Geschäftsvorfällen Zwischenergebnisse entstanden, so sind diese mithilfe der Zwischenergebniseliminierung zu neutralisieren.

Voraussetzungen für das Entstehen von Zwischenergebnissen sind:

- Vorliegen eines Vermögensgegenstandes
- Bilanzierung des Vermögensgegenstandes
- Herkunft des Vermögensgegenstandes durch Lieferungen oder Leistungen innerhalb des Konsolidierungskreises
- Wertunterschied zwischen den „Konzern-Anschaffungs- und Herstellungskosten“.

Für die Zwischenergebniseliminierung kann u.a. die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden zwischen der Kommune und ihren Betrieben von Bedeutung sein.

Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Aachen

Im kommunalen Umfeld des "Konzerns" ist die Zwischenergebniseliminierung in der Regel von geringer Bedeutung.

Die Zwischenergebniseliminierung kann unterbleiben, wenn dies für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage des „Konzerns“ nur von untergeordneter Bedeutung ist (§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 304 Abs. 2 HGB).

Sollten einzelne Sachverhalte jedoch das Kriterium der Wesentlichkeit erfüllen, werden diese Zwischenergebnisse mit entsprechenden manuellen Buchungen im "Konzern" eliminiert.

7.4.4 Aufwands- und Ertragseliminierung

Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung (§ 305 HGB) dient der Eliminierung von Erfolgskomponenten in der Gesamtergebnisrechnung, die aus Geschäften zwischen einbezogenen Konzerngesellschaften resultieren, sofern sie für die Darstellung der Ertragslage des gesamten "Konzerns" wesentlich sind (§ 305 Abs. 2 HGB). Die innerkonzernlichen Erträge sind mit den ihnen gegenüberstehenden Aufwendungen zu verrechnen, soweit es sich nicht um eine Erhöhung von Beständen oder die Aktivierung von Eigenleistungen handelt. Ziel ist eine Gesamtergebnisrechnung, die ausschließlich die Aufwendungen und Erträge mit außerhalb des kommunalen Konzerns stehenden Dritten ausweist.

Im Gesamtabchluss des "Konzerns" ergibt sich gegenüber einem privaten Konzern die Besonderheit, dass nicht nur Steueraufwendungen, sondern auch Steuererträge auftreten. Einige der Steuern (z.B. Grund- oder Gewerbesteuer), die von einem Teil der Meldeeinheiten zu zahlen sind, fließen direkt oder anteilig über Umlagen an die Kernverwaltung. Diese Steuereinnahmen sind nicht negativer Steueraufwand, sondern eine echte Finanzierungsquelle. Aus Sicht des "Konzerns" handelt es sich hierbei zunächst um Aufwendungen bzw. Erträge, die nicht realisiert sind und daher grundsätzlich zu eliminieren wären. Aufgrund des hoheitlichen Charakters der Steuererhebung werden jedoch im Gesamtabchluss die Steuern brutto ausgewiesen. Erträge aus der Stellung als Steuergläubiger werden daher auch im Gesamtabchluss gezeigt und nicht mit Steueraufwendungen verrechnet. Diese Regelung gilt ausschließlich für Steuern, nicht aber für Gebührenaufwendungen und -erträge.

Im Konsolidierungskreis des "Konzerns" führt die Tatsache, dass viele privatrechtlich organisierte Meldeeinheiten umsatzsteuerpflichtig sind und daher Aufwendungen und Erträge netto melden, die Stadt Aachen und auch andere Beteiligte die Beträge hingegen brutto ausweisen, zu Differenzen. Diese sind echte Differenzen, die in der Konsolidierung zu berücksichtigen sind.

7.4.5 Latente Steuern

Infolge von Zwischenergebniseliminierungen und erfolgswirksamen Schuldenkonsolidierungen kann es zu Abweichungen zwischen der Summe der Einzelergebnisse und dem Ergebnis des Gesamtabchlusses kommen.

Das Modellprojekt hat in seinen Beratungen festgestellt, dass die Ermittlung von latenten Steuern als im kommunalen Umfeld eher wesensfremdes Element von nur nachrangiger Bedeutung ist und ein größerer Aufwand zur Berechnung und Fortführung solcher Posten sich kaum rechtfertigen lassen dürfte. Die Stadt Aachen wird daher auf die Angabe im Gesamtabchluss verzichten.

Sollten bereits im Rahmen der Erstellung der Einzelabschlüsse passive latente Steuern entstanden sein, sind diese vollständig in die KB II zu übernehmen. Aktive latente Steuern aus den Einzelab-

Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Aachen

schlüssen sind dagegen in der KB II erfolgswirksam aufzulösen, da die GemHVO NRW kein Ansatzwahlrecht vorsieht.

In Aachen wird auf den Ausweis latenter Steuern, die während der Erstellung des Gesamtabschlusses entstehen würden, verzichtet. Passive latente Steuern aus den Einzelabschlüssen haben einen Verpflichtungscharakter. Sie werden übernommen und als Steuerrückstellungen ausgewiesen.

7.5 Equity-Konsolidierung

Rechtgrundlage für die Equity-Methode im Rahmen des Gesamtabschlusses bilden § 50 Abs. 3 GemHVO NRW sowie die §§ 311, 312 HGB. Demnach sind die Betriebe, welche unter maßgeblichem Einfluss der Kommune stehen (sog. assoziierte Unternehmen), mit dem anteiligen Eigenkapital zu konsolidieren.

Die Equity-Konsolidierung erfolgt nach der Buchwertmethode.

Im Unterschied zur Vollkonsolidierung werden bei ihr keine einzelnen Vermögensgegenstände, Schulden, Erträge und Aufwendungen in den Gesamtabschluss übernommen. Stattdessen findet eine Fortschreibung des Beteiligungsbuchwertes um die anteilig auf den Anteilseigner entfallenden Eigenkapitalveränderungen beim Beteiligungsunternehmen statt.

Bei erstmaliger Anwendung der Buchwertmethode wird der Buchwert der Beteiligung im Einzelabschluss als Beteiligung an assoziierten Unternehmen im Gesamtabschluss ausgewiesen. In einer Nebenrechnung wird der Beteiligungsansatz auf eventuell vorhandene stille Reserven und Lasten untersucht. Zu diesem Zweck wird der Beteiligungsansatz dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens gegenübergestellt. Ist der Buchwert größer (niedriger), so entsteht ein aktiver (passiver) Unterschiedsbetrag, der auf seine Ursache hin zu untersuchen und bei erstmaliger Anwendung in der Gesamtbilanz gesondert auszuweisen oder im Anhang anzugeben ist.

Der Wertansatz der Beteiligung wird in den weiteren Gesamtabschlüssen um die anteiligen Veränderungen des Eigenkapitals fortgeschrieben. Die Ergebnisse dieser Fortschreibung sind in der Gesamtergebnisrechnung als „Erträge bzw. Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen“ auszuweisen.

8 Gesamtanhang

Gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO NRW besteht der Gesamtabschluss neben der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung aus einem Gesamtanhang.

In diesem sind nach § 51 Abs. 2 GemHVO NRW zu den Posten der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können. Angewandte, zulässige Vereinfachungsregeln und Schätzungen sind im Einzelnen anzugeben.

8.1 Gliederung

Der Anhang des Gesamtabschlusses der Stadt Aachen beinhaltet im Einzelnen:

1. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Gesamtabschlusses
2. Angaben zum Konsolidierungskreis
3. Angaben zu Konsolidierungsmethoden

4. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
5. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung
6. Erläuterungen zur Gesamtkapitalflussrechnung
7. Gesamtverbindlichkeitspiegel

8.1.1 Angaben zum Konsolidierungskreis

Es sind folgende Angaben zu allen in den Gesamtabchluss einbezogenen kommunalen Betrieben zu machen:

- Name und Sitz
- Anteil am Kapital des Betriebes / vAB
- Bei voll zu konsolidierenden Betrieben ist zusätzlich der zur Einbeziehung in den Gesamtabchluss verpflichtende Sachverhalt anzuführen, sofern dieser nicht auf der Kapitalmehrheit beruht. Falls diese Angaben im Beteiligungsbericht ersichtlich sind, kann auf diesen verwiesen werden.
- Der Verzicht der Einbeziehung bei untergeordneter Bedeutung ist zu erläutern.
- Für eine Vergleichbarkeit mit vorangegangenen Geschäftsjahren sind wesentliche Änderungen an der Zusammensetzung des Konsolidierungskreises kenntlich zu machen.

8.1.2 Angaben zu den Konsolidierungsmethoden

Die gewählten Konsolidierungsmethoden sind anzugeben. Sollte sich im Zeitablauf die Konsolidierungsmethode ändern (z.B. durch Anpassung des Beteiligungsverhältnisses), so ist dieser Vorgang im Gesamtanhang zu erläutern. Im Falle einer Kapitalkonsolidierung ist dann ein Hinweis auf die Anwendung der Neubewertungsmethode bei der Vollkonsolidierung und der Buchwertmethode bei der Equity-Konsolidierung in den Gesamtanhang zu übernehmen.

Ebenso sind in Anspruch genommene Vereinfachungen, beispielsweise bezüglich der Zwischenergebniseliminierung oder Schätzungen, darzustellen.

8.1.3 Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die in dieser Gesamtabchlussrichtlinie dargelegten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind in den Gesamtanhang zu übernehmen.

Es sind gegebenenfalls die Gründe anzugeben, welche die Annahme einer betrieblichen Nutzungsdauer eines in der Konzernbilanz ausgewiesenen entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes aus der Kapitalkonsolidierung von mehr als fünf Jahren rechtfertigen (§ 285 Nr. 13 HGB).

Eventuelle Abweichungen vom Grundsatz der einheitlichen Bilanzierung und Bewertung sind zu begründen und zu erläutern.

8.1.4 Erläuterungen zur Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung

Die Gesamtbilanz wird um einen (freiwilligen) Anlagenspiegel ergänzt.

Gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO NRW i.V.m. § 37 GemHVO ist der Verbindlichkeitspiegel verpflichtend aufzunehmen.

Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Aachen

Sofern bei der Bilanzierung von Pensionsrückstellungen von dem Wahlrecht nach Art. 28 Abs. 1 EGHGB Gebrauch gemacht worden ist, sind sämtliche im Konzern nicht passivierten Rückstellungen im Gesamtanhang aufzuführen.

Der aus der Equity-Konsolidierung resultierende Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens sowie ein darin enthaltener Geschäfts- oder Firmenwert oder passiver Unterschiedsbetrag sind im Gesamtanhang anzugeben.

Weiterhin ist der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber Dritten darzulegen, die weder in der Konzernbilanz passiviert noch als Haftungsverhältnis nach § 251 HGB vermerkt wurden (z.B. Wechselobligo, Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen, bestehende Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten). Die Angaben sind nur erforderlich, wenn sie für die Beurteilung der Finanzgesamtlage des "Konzerns" von Bedeutung sind.

8.1.5 Erläuterungen zur Gesamtkapitalflussrechnung

Dem Gesamtanhang ist gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO NRW eine Gesamtkapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards NR. 2 (DRS 2) beizufügen.

Sie wird auf Basis der konsolidierten Zahlen des Gesamtabschlusses unter Anwendung des Top-Down-Konzeptes abgeleitet und dient der Information hinsichtlich der Liquiditätslage des "Konzerns".

Die Stadt Aachen nimmt die Ermittlung des Cash-Flows nach der derivativen Ermittlungsmethode und unter Verwendung des indirekten Gliederungsschemas vor.

9 Gesamtlagebericht

Der Gesamtlagebericht ist nach § 51 Abs. 1 GemHVO NRW ein notwendiger Bestandteil der Rechnungslegung auf Konzernebene. Im Lagebericht ist das durch den Gesamtabschluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des „Konzerns Kommune“ zu erläutern. Die Kommune ist verpflichtet, eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der kommunalen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse ihrer Haushaltswirtschaft unter Einbeziehung ihrer Betriebe zur Darstellung ihrer wirtschaftlichen Gesamtlage vorzunehmen.

9.1 Inhaltliche Aspekte

1. Darstellung von Geschäftsverlauf und Lage
2. Nach Schluss des Geschäftsjahres eingetretene Vorgänge von besonderer Bedeutung
3. voraussichtliche Entwicklung mit ihren Chancen und Risiken.
4. Verantwortlichkeiten

9.1.1 Darstellung von Geschäftsverlauf und Lage

Geschäftsverlauf und Lage sind auf Basis aller in den Gesamtabschluss einbezogenen Unternehmen und verselbständigten Aufgabenbereiche darzustellen und die wichtigsten Ergebnisse des Gesamtabschlusses in ihren tatsächlichen Verhältnissen zu erläutern. Zu diesem Zweck können betriebswirt-

Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Aachen

schaftliche Kennzahlen herangezogen werden, die mit Bezug auf die im Gesamtabschluss ausgewiesenen Beträge zu erörtern sind.

9.1.2 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Aufzuführen sind Vorfälle nach dem Stichtag des Gesamtabschlusses, sofern sie für die Beurteilung der Verhältnisse des "Konzerns" erheblich sind. Relevante Vorgänge nach Beendigung des Geschäftsjahres sind z.B. wesentliche Veränderungen in der Zusammensetzung des "Konzerns" (Erwerb von Unternehmen / Veräußerung von Tochterorganisationen), ferner außerordentliche Ereignisse oder Entwicklungen in einzelnen Geschäftsbereichen, sofern ihnen erhebliche Bedeutung für die Beurteilung der Lage im Konzern zukommt.

9.1.3 Voraussichtliche Entwicklung mit Chancen und Risiken

Im Gesamtlagebericht ist auch über die Chancen und Risiken der zukünftigen Gesamtentwicklung der Gemeinde zu informieren. Aus der Sicht des "Konzerns" sind hier Sachverhalte berichtspflichtig, die eine über das einzelne Unternehmen hinausreichende Bedeutung für den Gesamtkonzern haben.

Spezielle für den öffentlichen Konzern relevante Risiken sind z.B.:

- Sich abzeichnende Steuerrechtsänderungen oder Änderungen in der Verteilung des Steueraufkommens, die eine besonders starke Auswirkung auf die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage haben und die u. U. nicht durch eine entsprechende Sonderregelung ausgeglichen werden,
- Änderungen der gesamtwirtschaftlichen Lage, die eine Veränderung des Steueraufkommens zur Folge haben,
- Andere Gesetzesänderungen oder Auflagen, die wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage entfalten,
- Strukturänderungen, die zu einer gravierenden Änderung der Beschäftigung führen können,
- Umweltrisiken, die nicht unbedingt von Unternehmen des "Konzerns" ausgehen müssen, da auch mit Belastungen des öffentlichen Haushalts zu rechnen ist, wenn Umweltbelastungen von Privaten verursacht werden.
- Sachverhalte, die den Konzern nur in Teilbereichen (einzelne Tochterorganisationen oder bestimmte Geschäftsbereiche) berühren, sind ausschließlich dann anzugeben, wenn sie für den Gesamtkonzern von Bedeutung sind. Dagegen sind Änderungen der Geschäftspolitik selbst dann anzuzeigen, wenn sie nur Teilbereiche betreffen.

9.1.4 Verantwortlichkeiten

Nach § 116 Abs. 4 GO NRW sind am Schluss des Gesamtlageberichts für die Mitglieder des Verwaltungsvorstands nach § 70 GO NRW, soweit dieser nicht zu bilden ist, für den Oberbürgermeister und die Kämmerin, sowie für die Ratsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind,

- der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
- der ausgeübte Beruf,
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien,
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde,
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Aachen

anzugeben. Diese Vorschrift gewährleistet die notwendige Transparenz über die Verantwortlichkeiten für das vergangene und zukünftige Handeln der Kernverwaltung der Stadt Aachen.

10 Beteiligungsbericht

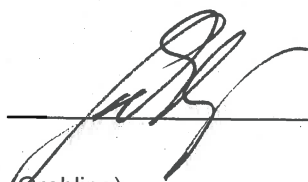
Nach § 117 GO NRW i.V.m. § 49 GemHVO NRW ist dem Gesamtabschluss ein Beteiligungsbericht beizufügen. Nähere Bestimmungen zum Beteiligungsbericht trifft § 52 GemHVO NRW. Demnach sind folgende Punkte im Beteiligungsbericht anzugeben und zu erläutern:

1. die Ziele der Beteiligung,
2. die Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
3. die Beteiligungsverhältnisse,
4. die Entwicklung der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Abschlussstichtage
5. die Leistungen der Beteiligungen, bei wesentlichen Beteiligungen mithilfe von Kennzahlen,
6. die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde
7. die Zusammensetzung der Organe der Beteiligungen
8. der Personalbestand jeder Beteiligung.

11 Inkrafttreten


Die Gesamtabschlussrichtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Aachen, den 29.09.2015



(Grehling)
Stadtkämmerin

Aachen, den 29.09.2015



(Philipp)
Oberbürgermeister

12 Anlagen

Anlage 1	Voll zu konsolidierende Betriebe zum Erstkonsolidierungstichtag 01.01.2010
Anlage 2	At equity zu konsolidierende Betriebe zum Erstkonsolidierungstichtag 01.01.2010
Anlage 3	At cost zu konsolidierende Betriebe zum Erstkonsolidierungstichtag 01.01.2010
Anlage 4	Partnerkennzeichen Vollkonsolidierungskreis
Anlage 5	Bewegungsartenübersicht
Anlage 6	Positionenplan
Anlage 7	Ansatz- und Bewertungsvorschriften im Vergleich
Anlage 8	Ansprechpartner
Anlage 9	Örtliche Nutzungsdauertabelle der Stadt Aachen

Anlage 1:

Voll zu konsolidierende Betriebe zum Erstkonsolidierungstichtag 01.01.2010

Unternehmen
Stadt Aachen
E.V.A. Energieversorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH Aachener Parkhaus GmbH (APAG) ASEAG Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs AG regio iT aachen gesellschaft für informationstechnologie mbH STAWAG Stadtwerke Aachen AG STAWAG Energie GmbH STAWAG Netz GmbH FACTUR Billing Solutions GmbH
gewoge AG
KuBa Kur- und Badegesellschaft
Aachener Stadtbetrieb (E 18)
Eurogress (E 88)
EUROGRESS Aachen Betriebs-GmbH
Gebäudemanagement (E 26)
Kulturbetrieb (E 49)
Stadttheater und Musikdirektion Aachen (E 46/47)
Volkshochschule Aachen (E 42)

Anlage 2:

**At equity zu konsolidierende Betriebe zum
Erstkonsolidierungstichtag 01.01.2010**

Unternehmen
AGIT Aachener Gesellschaft für Innovation und Technologietransfer mbH
ZEW Zweckverband Entsorgungsregion West
Zweckverband Aachener Verkehrsverbund

Anlage 3:

At cost zu konsolidierende Betriebe zum Erstkonsolidierungstichtag 01.01.2010

<u>Sonstige Beteiligungen</u>
ASEW Energie und Umwelt Service GmbH & Co. KG
netAachen GmbH
TGE Trianel Gasspeicher Epe GmbH & Co. KG
Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG
Trianel Gaskraftwerk Hamm GmbH & Co. KG
TRIANEL GmbH
Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG
AWA Entsorgung GmbH
RWTH Aachen Campus GmbH
Technische Werke Naumburg
Einkaufs- und Wirtschaftsgesellschaft für Verkehrsunternehmen (BEKA)
Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für die StädteRegion Aachen GmbH
Hochtemperatur Kernkraftwerk GmbH
Sparkassenzweckverband
CVUA (Anstalt öffentlichen Rechts)
Trianel Service GmbH (TSG)
<u>Verbundene Unternehmen von untergeordneter Bedeutung</u>
GEGRA Gewerbegrundstücksgesellschaft
ASEAG Reisen GmbH
cogniport
ESBUS Esweiler bus- und Servicegesellschaft mbH
Unterstützungseinrichtung "Akreka" GmbH
STAWAG Abwasser GmbH
STAWAG Energiedienstleistung GmbH
<u>Assoziierte Unternehmen von untergeordneter Bedeutung</u>
AKM Aachener Kreuz Merzbrück Verwaltungs GmbH
AKM Aachener Kreuz Merzbrück GmbH & Co. KG
Avantis Services N.V.
G.O.B. Avantis Grenzüberschreitendes Gewerbegebiet Aachen-Heerlen N.V.
FAM Flughafen Aachen Merzbrück GmbH
G.O.B. Euroservices B.V.
Institut für Wasser- und Abwasseranalytik GmbH (IWA)
STAWAG Solar GmbH
Euregionale 2008 Agentur GmbH
Power Tower I
Utilicount GmbH & Co. KG
Zweckverband Studieninstitut Aachen
WAG Wassergewinnungs- und Aufbereitungsgesellschaft Nordeifel mbH
Energie GUT GmbH

Anlage 4:

Partnerkennzeichen Vollkonsolidierungskreis

Betriebe	Partnerkennzeichen
Stadt Aachen	P0001
Aachener Stadtbetrieb (E 18)	P0002
Eurogress (E 88)	P0003
Eurogress Betriebs-GmbH	P0004
<u>EVA-Konzern:</u>	
APAG GmbH	P0005
ASEAG	P0006
EVA GmbH	P0007
FACTUR Billing Solutions	P0008
regio it	P0009
Stawag	P0010
Stawag Energie GmbH	P0011
Stawag Netz GmbH	P0012
Gebäudemanagement (E 26)	P0013
GEWOGE	P0015
KUBA	P0016
Kulturbetrieb (E 49)	P0017
Stadttheater und Musikdirektion Aachen (E 46/47)	P0018
Volkshochschule Aachen (E 42)	P0019

Anlage 5:

Bewegungsartenübersicht

Bereich	Bewegungsart	Bezeichnung Bewegungsart
Anlagevermögen	100	Anlagevermögen - AHK Anfangsbestand
	120	Anlagevermögen - AHK Zugang
	130	Anlagevermögen - AHK Zugang Kons.kreis
	140	Anlagevermögen - AHK Abgang
	150	Anlagevermögen - AHK Abgang Kons.kreis
	170	Anlagevermögen - AHK Umbuchungen
	200	Anlagevermögen - AfA Anfangsbestand
	220	Anlagevermögen - AfA Zugang
	230	Anlagevermögen - AfA Zugang Kons.kreis
	240	Anlagevermögen - AfA Abgang
	250	Anlagevermögen - AfA Abgang Kons.kreis
	270	Anlagevermögen - AfA Umbuchungen
	Eigenkapital	600
620		Eigenkapital - Zugang
630		Eigenkapital - Zugang Konsolidierungskreis
640		Eigenkapital - Abgang
645		Eigenkapital - Ausschüttung an Gesellschafter
650		Eigenkapital - Abgang Konsolidierungskreis
680		Eigenkapital - Übrige Veränderungen
Sonderposten	100	Sonderposten - Anfangsbestand/Saldovortrag
	150	Sonderposten - Zugang
	150	Sonderposten - Abgang
Rückstellungen	500	Rückstellungen - Anfangsbestand/Saldovortrag
	520	Rückstellungen - Zugang
	530	Rückstellungen - Zugang Konsolidierungskreis
	540	Rückstellungen - Verbrauch
	550	Rückstellungen - Abgang Konsolidierungskreis
	560	Rückstellungen - Auflösung
	570	Rückstellungen - Umbuchung
590	Rückstellungen - Aufzinsung	

Anlage 6:

Positionenplan

Gesamtbilanz

Gliederung	Konto	Bezeichnung
A0000000		Aktiva
A1000000		Anlagevermögen
A1100000		Immaterielle Vermögensgegenstände
A1110000		Geschäfts- oder Firmenwert
	01000000	Geschäfts- oder Firmenwert aus Einzelabschlüssen
	01010000	Geschäfts- oder Firmenwert aus der Vollkonsolidierung
	01020000	Geschäfts- oder Firmenwert aus der Equity-Konsolidierung
A1120000		Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände
	01100000	Sonst. selbstgeschaffene imma. VG aus den Einzelabschlüssen
	01100010	Sonstige entgeltlich erworbene immaterielle VG
A1130000		Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
	01900000	Anzahlungen auf imm. VG an Vollkonsolidierungskreis
	01900010	Anzahlungen auf imm. VG an Sonstige
A1200000		Sachanlagen
A1211000		Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
	02110000	Grünflächen
	02210000	Ackerland
	02310000	Wald, Forsten
	02410000	Sonstige unbebaute Grundstücke
A1220000		Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
	03110000	Kinder- und Jugendeinrichtungen
	03210000	Schulen
	03310000	Wohnbauten
	03410000	Krankenhäuser
	03420000	Soziale Einrichtungen
	03430000	Sportstätten
	03440000	Mehrzweck und Messehallen
	03510000	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude
A1230000		Infrastrukturvermögen
	04110000	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens
	04210000	Brücken und Tunnel
	04310000	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen
	04410000	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen
	04510000	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen
	04610000	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens
	04710000	Stromversorgungsanlagen
	04810000	Gasversorgungsanlagen
	04910000	Wasserversorgungsanlagen
	04920000	Abfallbeseitigungsanlagen
A1240000		Bauten auf fremdem Grund und Boden
	05110000	Bauten auf fremdem Grund und Boden
A1250000		Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler
	06110000	Kunstgegenstände
	06510000	Baudenkmäler
	06610000	Bodendenkmäler
	06910000	Sonstige Kulturdenkmäler
A1260000		Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge
A1261000		Maschinen und technische Anlagen
	07110000	Maschinen und technische Anlagen
A1262000		Fahrzeuge
	07510000	Sonstige Fahrzeuge
	07510001	Fahrzeuge ÖPNV
	07510002	Spezialfahrzeuge
A1270000		Betriebs- und Geschäftsausstattung
	08110000	Betriebs- und Geschäftsausstattung
A1280000		Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau
A1281000		Geleistete Anzahlungen

Gliederung	Konto	Bezeichnung
	09110000	Geleistete Anzahlungen Sachanl. an Vollkonsolidierungskreis
	09110010	Geleistete Anzahlungen Sachanl. an Sonstige
A1282000		Anlagen im Bau
	09610000	Anlagen im Bau aus Vollkonsolidierungskreis
	09610010	Anlagen im Bau aus Sonstigen
A1300000		Finanzanlagen
A1310000		Anteile an verbundenen Unternehmen
	10120000	Anteile an verbundenen Unternehmen Vollkonsolidierungskreis
	10130000	Anteile an sonstigen verbundenen Unternehmen
A1320000		Anteile an assoziierten Unternehmen
	11120000	Anteile an assoz. Unternehmen aus den Einzelabschlüssen
	11130000	Unterschiedsbetrag aus der Equity-Konsolidierung
A1330000		Beteiligungen
	12100000	Sonstige Beteiligungen (At Cost)
A1340000		Sondervermögen
	12110000	Sondervermögen im Vollkonsolidierungskreis
	12120000	Sonstige Sondervermögen
A1350000		Wertpapiere des Anlagevermögens
	14910000	Wertpapiere des Anlagevermögens vom Vollkonsolidierungskreis
	14920000	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens
A1360000		Ausleihungen
A1361000		Ausleihungen an verbundene Unternehmen
	13200000	Ausleihungen an verb. Unternehmen Vollkonsolidierungskreis
	13210000	Ausleihungen an sonstige verbundene Unternehmen
A1362000		Ausleihungen an Beteiligungen
	13310000	Ausleihungen an Beteiligungen
A1363000		Ausleihungen an Sondvermögen
	13410000	Ausleihungen an Sondvermögen Vollkonsolidierungskreis
	13420000	Sonstige Ausleihungen an Sondvermögen
A1364000		Ausleihungen von kommunalen Betrieben an Kommune
	13430000	Ausleihungen von kommunalen Betrieben an Kommune
A1365000		Sonstige Ausleihungen
	13910000	Sonstige Ausleihungen
A2000000		Umlaufvermögen
A2100000		Vorräte
A2110000		Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren
	15110000	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
	15110010	Waren (auch Grundstücke) im Umlaufvermögen
	15111010	Unfertige Erzeugnisse / Leistungen
	15111020	Fertige Erzeugnisse
A2120000		Geleistete Anzahlungen auf Vorräte
	15111100	Geleistete Anzahlungen für Vorräte Vollkonsolidierungskreis
	15111110	Geleistete Anzahlungen für Vorräte Sonstige
A2130000		Sonstige Vorräte
	15910000	Sonstige Vorräte
A2200000		Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände
A2210000		Forderungen
A2211000		Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital
	17100000	Eingef., n.nicht eingez.Kap. v.Vollkonsolidierungskreis
	17200000	Eingef., n. nicht eingez. Kapital von Sonstigen
A2212000		Sonstige Forderungen
	17600000	Forderungen gg. Vollkonsolidierungskreis
	17700000	Forderungen gegenüber Sonst.
	17700100	EWB zu Forderungen gg. Sonstige
	17700200	EWB zu Forderungen gg. Vollkonsolidierungskreis
	17700300	PWB zu Forderungen gg. Sonstige
	17700400	PWB zu Forderungen gg. Vollkonsolidierungskreis
A2220000		Sonstige Vermögensgegenstände
	17800000	Sonstige Vermögensgegenstände Vollkonsolidierungskreis
	17900000	Sonstige Vermögensgegenstände Sonstige
A2300000		Wertpapiere des Umlaufvermögens
	17999998	Wertpapiere des Umlaufverm. vom Vollkonsolidierungskreis
	17999999	Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens
A2400000		Liquide Mittel

Gliederung	Konto	Bezeichnung
	18100100	Liquide Mittel
A3000000		Aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP)
A3100000		Aktive latente Steuern
	19100000	Aktive latente Steuern aus Einzelabschlüssen
	19200000	Abgrenzung latenter Steuern aus der Konsolidierung
A3200000		Sonstige Aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP)
	19300000	Sonstige ARAP vom Vollkonsolidierungskreis
	19300010	Sonstige ARAP von Sonstigen
A4000000		Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag
	19400000	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag
P0000000		Passiva
P1000000		Eigenkapital
P1100000		Allgemeine Rücklage
	20110000	Allgemeine Rücklage
	20110010	Grundkapital / Stammkapital
	20110020	Kapitalrücklage
	20110030	Gewinnrücklage
	20110040	Unterschiedbetrag Kapitalkonsolidierung
	20110050	Vorabauschüttung
	20210000	Zweckgebundene Deckungsrücklage
P1200000		Sonderrücklagen
	20300000	Sonderrücklagen
P1300000		Ausgleichsrücklage
	20410000	Ausgleichsrücklage
P1400000		Ergebnisvorträge
	20890000	Gewinn- und Verlustvortrag
	20890010	Dividendenausschüttung
	20890020	Verrechnung Dividendenausschüttung
	20890030	Verrechnung Kapitalkonsolidierung
P1500000		Gesamtjahresergebnis
	20810000	Gesamtjahresüberschuss/-fehlbetrag
	20810010	JÜ/JF vor Erstkonsolidierung
	20810020	JÜ/JF Methodenwechsel
	20810030	JÜ/JF Organisationsänderung
P1600000		Gesamtbilanzgewinn/-verlust
	20810040	Gesamtbilanzgewinn/-verlust
P1700000		Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter
	20810090	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter
P2000000		Sonderposten
P2100000		Sonderposten aus Zuwendungen
	23100000	Sonderposten aus Zuwendungen vom Vollkonsolidierungskreis
	23110000	Sonderposten aus Zuwendungen von Sonstigen
P2200000		Sonderposten aus Beiträgen
	23210000	Sonderposten aus Beiträgen vom Vollkonsolidierungskreis
	23211000	Sonderposten aus Beiträgen von Sonstigen
P2300000		Sonderposten für den Gebührenaussgleich
	23310000	Sonderposten für den Gebührenaussgleich
P2400000		Sonstige Sonderposten
	23910000	Sonstige Sonderposten vom Vollkonsolidierungskreis
	23911000	Sonstige Sonderposten von Sonstigen
	23912000	Sonstige Sonderposten mit Rücklagenanteil
	23913000	Sonstige Sonderposten Stiftungen
P3000000		Rückstellungen
P3100000		Pensions- und Beihilferückstellungen
	25110000	Pensions- und Beihilferückstellungen
P3200000		Rückstellungen für Deponien und Altlasten
	26110000	Rückstellungen für Deponien
	26120000	Rückstellungen für Altlasten
P3300000		Instandhaltungsrückstellungen
	27110000	Instandhaltungsrückstellungen

Gliederung	Konto	Bezeichnung
P3400000		Steuerrückstellungen
	27120000	Steuerrückstellungen gg. Kommunen
	27130000	Steuerrückstellungen gg. Sonstigen
	27140000	Passive latente Steuern aus der Konsolidierung
	27150000	Passive latente Steuern aus Einzelabschlüssen
P3500000		Sonstige Rückstellungen
P3510000		Sonstige Rückstellungen für den Personalbereich
	28110000	Sonstige Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub
	28111000	Sonstige Rückstellungen für Altersteilzeit
	28112000	Sonstige Rückstellungen für Überstunden
	28113000	Sonstige Rückstellungen für den Personalbereich
P3520000		Sonstige Rückstellungen
	28120000	Sonstige Rückstellungen gg. Vollkonsolidierungskreis
	28130000	Sonstige Rückstellungen gg. Sonstigen
	28140000	Son. Rückst. für drohende Verluste Vollkonsolidierungskreis
	28150000	Son. Rückst. für drohende Verluste Sonstige
	28160000	Rückst. für ausstehenden Rechnungen Vollkonsolidierungskreis
	28170000	Rückst. für ausstehenden Rechnungen Sonstige
P4000000		Verbindlichkeiten
P4100000		Anleihen
	30100000	Anleihen von Vollkonsolidierungskreis
	30200000	Anleihen von Sonstigen
P4200000		Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen
P4210000		Investitionskredite vom Vollkonsolidierungskreis
	32100000	Investitionskredite vom Vollkonsolidierungskreis
	32100010	Investitionskredite v. Vollkonsolidierungskreis bis 1 Jahr
	32100020	Investitionskredite v. Vollkonsolidierungskreis 1-5 Jahre
	32100030	Investitionskredite v. Vollkonsolidierungskreis über 5 Jahre
P4220000		Investitionskredite von Sonstigen
	32200000	Investitionskredite von Sonstigen
	32200010	Investitionskredite von Sonstigen bis 1 Jahr
	32200020	Investitionskredite von Sonstigen 1-5 Jahre
	32200030	Investitionskredite von Sonstigen über 5 Jahre
P4300000		Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung
P4310000		Liquiditätskredite vom Vollkonsolidierungskreis
	33100000	Liquiditätskredite vom Vollkonsolidierungskreis
	33100010	Liquiditätskredite v. Vollkonsolidierungskreis bis 1 Jahr
	33100020	Liquiditätskredite v. Vollkonsolidierungskreis 1-5 Jahre
	33100030	Liquiditätskredite v. Vollkonsolidierungskreis über 5 Jahre
P4320000		Liquiditätskredite von Sonstigen
	33200000	Liquiditätskredite von Sonstigen
	33200010	Liquiditätskredite von Sonstigen bis 1 Jahr
	33200020	Liquiditätskredite von Sonstigen 1 bis 5 Jahre
	33200030	Liquiditätskredite von Sonstigen über 5 Jahre
P4400000		Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften
P4410000		Kreditähnliche Rechtsgeschäfte mit Vollkonsolidierungskreis
	34100000	Kreditähnliche Rechtsg. Vollkonsolidierungskreis
	34100010	Kreditähnliche Rechtsg. Vollkonsolidierungsk. bis 1 Jahr
	34100020	Kreditähnliche Rechtsg. Vollkonsolidierungsk. 1-5 Jahre
	34100030	Kreditähnliche Rechtsg. Vollkonsolidierungsk. über 5 Jahre
P4420000		Kreditähnliche Rechtsgeschäfte mit Sonstigen
	34200000	Kreditähnliche Rechtsgeschäfte mit Sonstigen
	34200010	Kreditähnliche Rechtsg. Sonstige bis 1 Jahr
	34200020	Kreditähnliche Rechtsg. Sonstige 1 bis 5 Jahre
	34200030	Kreditähnliche Rechtsg. Sonstige über 5 Jahre
P4500000		Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
P4510000		Verbindlichkeiten aus LuL gg. Vollkonsolidierungskreis
	35100000	Verbindlichkeiten aus LuL gg. Vollkonsolidierungskreis
	35100010	Verbindlichkeiten aus LuL gg. Vollkons. bis 1 Jahr
	35100020	Verbindlichkeiten aus LuL gg. Vollkons. 1 bis 5 Jahre
	35100030	Verbindlichkeiten aus LuL gg. Vollkons. über 5 Jahre
P4520000		Verbindlichkeiten aus LuL gg. Sonstigen
	35200000	Verbindlichkeiten aus LuL gg. Sonstigen
	35200010	Verbindlichkeiten aus LuL gg. Sonstigen bis 1 Jahr
	35200020	Verbindlichkeiten aus LuL gg. Sonstigen 1 bis 5 Jahre

Gliederung	Konto	Bezeichnung
	35200030	Verbindlichkeiten aus LuL gg. Sonstigen über 5 Jahre
P4600000		Sonstige Verbindlichkeiten
P4610000		Sonstige Verbindlichkeiten gg. Vollkonsolidierungskreis
	37100000	Sonstige Verbindlichkeiten gg. Vollkonsolidierungskreis
	37100010	Sonstige Verbindlichkeiten gg. Vollkons. bis 1 Jahr
	37100020	Sonstige Verbindlichkeiten gg. Vollkons. 1 bis 5 Jahre
	37100030	Sonstige Verbindlichkeiten gg. Vollkons. über 5 Jahre
P4620000		Sonstige Verbindlichkeiten gg. Sonstigen
	37200000	Sonstige Verbindlichkeiten gg. Sonstigen
	37200010	Sonstige Verbindlichkeiten gg. Sonstigen bis 1 Jahr
	37200020	Sonstige Verbindlichkeiten gg. Sonstigen 1 bis 5 Jahre
	37200030	Sonstige Verbindlichkeiten gg. Sonstigen über 5 Jahre
P4700000		Erhaltene Anzahlungen
P4710000		Erhaltene Anzahlungen von Vollkonsolidierungskreis
	38100000	Erhaltene Anzahlungen von Vollkonsolidierungskreis
	38100010	Erhaltene Anzahlungen von Vollkons. bis 1 Jahr
	38100020	Erhaltene Anzahlungen von Vollkons. 1 bis 5 Jahre
	38100030	Erhaltene Anzahlungen von Vollkons. über 5 Jahre
P4720000		Erhaltene Anzahlungen von Sonstigen
	38200000	Erhaltene Anzahlungen von Sonstigen
	38200010	Erhaltene Anzahlungen von Sonstigen bis 1 Jahr
	38200020	Erhaltene Anzahlungen von Sonstigen 1 bis 5 Jahre
	38200030	Erhaltene Anzahlungen von Sonstigen über 5 Jahre
P5000000		Passive Rechnungsabgrenzung (PRAP)
	39100000	PRAP Vollkonsolidierungskreis
	39200000	PRAP Sonstige

Gesamtergebnisrechnung

Gliederung	Konto	Bezeichnung
G0000000		Gesamtergebnisrechnung
G1000000		Gesamtjahresergebnis
G1100000		Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit
G1110000		Ordentliches Gesamtergebnis
G111100E		Ordentliche Gesamterträge
G111110E		Steuern und ähnliche Abgaben
	40110000	Steuern und ähnliche Abgaben vom Vollkonsolidierungskreis
	40120000	Steuern und ähnliche Abgaben von Sonstigen
G111120E		Zuwendungen und allgemeine Umlagen
	41110000	Zuwendungen und allgemeine Umlagen Vollkonsolidierungskreis
	41120000	Zuwendungen und allgemeine Umlagen von Sonstigen
	41610000	Auflösung SoPo aus Zuwendungen Vollkonsolidierungskreis
	41620000	Auflösung SoPo aus Zuwendungen Sonstige
G111130E		Sonstige Transfererträge
	42100000	Sonstige Transfererträge vom Vollkonsolidierungskreis
	42110000	Sonstige Transfererträge von Sonstigen
G111140E		Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
	43110000	ÖR Leistungsentgelte vom Vollkonsolidierungskreis
	43120000	ÖR Leistungsentgelte von Sonstigen
	43810000	Auflösung SoPo Gebührenhaushalt
	43710000	Auflösung SoPo für Beiträge Vollkonsolidierungskreis
	43720000	Auflösung SoPo für Beiträge Sonstige
G111150E		Privatrechtliche Leistungsentgelte
	44110000	Mieten, Pachten, Erbbaurechte Vollkonsolidierungskreis
	44120000	Mieten, Pachten, Erbbaurechte Sonstige
	44210000	Erträge aus Verkauf Vollkonsolidierungskreis
	44220000	Erträge aus Verkauf Sonstige
	44310000	Stromversorgung Vollkonsolidierungskreis
	44311000	Stromversorgung Sonstige
	44320000	Gasversorgung Vollkonsolidierungskreis
	44321000	Gasversorgung Sonstige
	44330000	Wasserversorgung Vollkonsolidierungskreis
	44331000	Wasserversorgung Sonstige
	44340000	Fernwärmeversorgung Vollkonsolidierungskreis
	44341000	Fernwärmeversorgung Sonstige
	44350000	Stadtentwässerung Vollkonsolidierungskreis
	44351000	Stadtentwässerung Sonstige
	44360000	Energieerzeugung Vollkonsolidierungskreis
	44361000	Energieerzeugung Sonstige
	44370000	Verkehr Vollkonsolidierungskreis
	44371000	Verkehr Sonstige
	44380000	IT-Dienstleistungen Vollkonsolidierungskreis
	44381000	IT-Dienstleistungen Sonstige
	44390000	Parkhaus-, Grundbesitzbew., sonst. Dienstl. Vollkonsolid.
	44391000	Parkhaus-, Grundbesitzbew., sonst. Dienstl. Sonstige
	44610000	Sonstige PR Leistungsentgelte Vollkonsolidierungsk.
	44620000	Sonstige privat-rechtliche Leistungsentgelte Sonstige
G111160E		Kostenerstattungen und Kostenumlagen
	44800000	Kostenerstattungen und Kostenumlagen Vollkonsolidierungsk.
	44890000	Kostenerstattungen und Kostenumlagen Sonstige
G111170E		Sonstige ordentliche Erträge
	45110000	Konzessionsabgaben Vollkonsolidierungskreis
	45120000	Konzessionsabgaben Sonstige
	45210000	Steuererstattungen Vollkonsolidierungskreis
	45230000	Steuererstattungen Sonstige
	45400000	Veräußerung unbeweglicher Sachanlagen
	45410000	Veräußerung immaterieller Vermögensgegenstände
	45420000	Veräußerung beweglicher Sachanlagen
	45510000	Veräußerung von Finanzanlagen
	45610000	Weitere sonstige ordentl. Erträge Vollkonsolidierungskreis
	45620000	Weitere sonstige ordentl. Erträge Sonstige
	45710000	Auflösung sonstige Sonderposten Vollkonsolidierungskreis
	45720000	Auflösung sonstige Sonderposten Sonstige
	45810000	Nicht zahlungsw. ordentl. Erträge Vollkonsolidierungskreis
	45820000	Nicht zahlungsw. ordentl. Erträge Sonstige

Gliederung	Konto	Bezeichnung
	45920000	Auflösung von Rückstellungen
G111180E		Aktivierte Eigenleistungen
	47110000	Aktivierte Eigenleistungen
G111190E		Bestandsveränderungen
	47210000	Bestandsveränderungen unfertige Erzeugnisse
	47220000	Bestandsveränderungen fertige Erzeugnisse
G111200A		Ordentliche Gesamtaufwendungen
G111210A		Personalaufwendungen
	50110000	Dienstaufwendungen Vollkonsolidierungskreis
	50130000	Dienstaufwendungen Sonstige
	50210000	Beiträge zur Zusatzversorgungskasse
	50310000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung
	50410000	Beihilfen/Unt.stütz.leist. Beschäft. Vollkonsolidierungsk.
	50420000	Beihilfen/Unt.stütz.leist. Beschäft. Sonstige
	50510000	Zuführ. Pensionsrückst. Beschäftigte Vollkonsolid.
	50520000	Zuführ. Pensionsrückst. Beschäftigte Sonstige
	50610000	Zuführ. Beihilferückst. Beschäftigte Vollkonsolid.
	50620000	Zuführ. Beihilferückst. Beschäftigte Sonstige
	50700000	Rückstellung nicht genommenen Urlaub Vollkonsolidierungsk.
	50710000	Rückstellung nicht genommenen Urlaub Sonstige
	50720000	Rückstellung für Überstunden Vollkonsolidierungskreis
	50730000	Rückstellung für Überstunden Sonstige
	50810000	Zuführung Rückstellung ATZ Vollkonsolidierungsk.
	50820000	Zuführung Rückstellung ATZ Sonstige
	50910000	Pauschalierte Lohnsteuer Vollkonsolidierungskreis
	50920000	Pauschalierte Lohnsteuer Sonstige
	50980000	Aufwendungen für Personalgestaltung Vollkonsolidierungsk.
	50990000	Sonstige Personalaufwendungen
G111220A		Versorgungsaufwendungen
	51110000	Versorgungsaufwendungen Vollkonsolidierungskreis
	51120000	Versorgungsaufwendungen Sonstige
	51310000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung
	51410000	Beihilfen/Unt.stütz.leist. Versorg.empf. Vollkonsolid.
	51420000	Beihilfen/Unt.stütz.leist. Versorg.empf. Sonstige
	51510000	Pensionsrück. Versorg.empf. Vollkonsolidierungskreis
	51520000	Pensionsrück. Versorg.empf. Sonstige
	51610000	Beihilferückst. Versorg.empf. Vollkonsolidierungskreis
	51620000	Beihilferückst. Versorg.empf. Sonstige
G111230A		Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
	52110000	Unterh.+Bewirtsch. Grd.st./Gebäude/bauliche Anlagen Vollkon.
	52120000	Unterh.+Bewirtsch. Grd.st./Gebäude/bauliche Anlagen Sonst.
	52300000	Laufender Erstattungsaufwand Vollkonsolidierungskreis
	52390000	Laufender Erstattungsaufwand Sonstige
	52510000	Unterhalt.+Bewirtsch. beweglichen Vermögens Vollkons.
	52520000	Unterhalt.+Bewirtsch. beweglichen Vermögens Sonstige
	52560000	Aufwendungen für Feswerte Vollkonsolidierungskreis
	52570000	Aufwendungen für Festwerte Sonstige
	52700000	Besondere Verwalt./Betriebsaufwend. Vollkonsolidierungskr.
	52710000	Besondere Verwalt./Betriebsaufwend. Sonstige
	52810000	Aufwendungen f. sonstige Sach-/Dienstleist. Vollkonsolid.
	52820000	Aufwendungen f. sonstige Sach-/Dienstleist. Sonstige
G111240A		Bilanzielle Abschreibung
	57110000	Abschreib. von Aufw. f. Eingangsetz./Erweit. Geschäftsbetrieb
	57210000	Abschreib. auf Geschäfts-/Firmenwert aus Einzelabschlüssen
	57300000	Abschreib. auf Geschäfts-/Firmenwert aus Vollkonsolidierung
	57400000	Abschreib. auf Geschäfts-/Firmenwert aus EquityKonsolidierung
	57500000	Abschreib. auf selbstg. immat. Vermögensgegenstände
	57630000	Abschreib. auf verbund. Unternehm. im Vollkons.kreis
	57710000	Abschreib. auf Sondervermögen im Vollkons.kreis
	57810000	Abschreib. auf assoziierte Unternehmen
	57820000	Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens
	57910000	Sonstige AfA
G111250A		Transferaufwendungen
	53100000	Zuwendungen u. Zuschüsse f. lfd. Zwecke Vollkonsolidierungsk
	53190000	Zuwendungen u. Zuschüsse f. lfd. Zwecke Sonstige
	53200000	Schuldendiensthilfen Vollkonsolidierungskreis
	53290000	Schuldendiensthilfen Sonstige

Gliederung	Konto	Bezeichnung
	53300000	Sozialtransferaufwendungen Vollkonsolidierungskreis
	53310000	Sozialtransferaufwendungen Sonstige
	53410000	Steuerbeteiligungen Vollkonsolidierungskreis
	53430000	Steuerbeteiligungen Sonstige
	53500000	Allgemeine Zuweisungen Vollkonsolidierungskreis
	53590000	Allgemeine Zuweisungen Sonstige
	53700000	Allgemeine Umlagen Vollkonsolidierungskreis
	53790000	Allgemeine Umlagen Sonstige
	53910000	Sonstige Transferaufwendungen Vollkonsolidierungskreis
	53920000	Sonstige Transferaufwendungen Sonstige
G111260A		Sonstige ordentliche Aufwendungen
	54100000	Konzessionsabgaben Vollkonsolidierungskreis
	54110000	Konzessionsabgaben Sonstige
	54200000	Steuern vom Einkommen und Ertrag an Vollkons.kreis
	54210000	Steuern vom Einkommen und Ertrag an Sonstige
	54220000	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen Vollkonsolidierungskreis
	54230000	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen Sonstige
	54300000	Sonstige Steuern Vollkonsolidierungskreis
	54310000	Sonstige Steuern Sonstige
	54340000	Einstell. u. Zuschreib. Sonderposten Vollkonsolidierungsk.
	54350000	Einstell. u. Zuschreib. Sonderposten Sonstige
	54400000	Latente Steuern aus den Einzelabschlüssen
	54410000	Latente Steuern aus Konsolidierung
	54500000	Verluste aus Abgang von beweglichen Sachanlagen
	54510000	Verluste aus Abgang von Finanzanlagen
	54520000	Verluste aus Abgang von unbeweglichen Sachanlagen
	54530000	Verluste aus Abgang von immateriellen Vermögensgegenständen
	54600000	Aufwendungen aus Verlustübernahme Vollkonsolidierungskreis
	54610000	Aufwendungen aus Verlustübernahme Sonstige
	54700000	Zuführung sonstige Rückstellungen Vollkonsolidierungskreis
	54710000	Zuführung sonstige Rückstellungen Sonstige
	54800000	Weitere sonstige ordentliche Aufwendungen Vollkons.
	54810000	Weitere sonstige ordentliche Aufwendungen Sonstige
G1120000		Gesamtfinanzergebnis
G112100E		Gesamtfinanzerträge
	46100000	Erträge aus Gewinnabführungsverträgen Vollkonsolid.
	46200000	Erträge aus Gewinnabführungsverträgen Sonstige
	46300000	Erträge aus Verlustübernahme Vollkonsolidierungskreis
	46400000	Erträge aus Verlustübernahme Sonstige
	46500000	Beteiligungserträge Vollkonsolidierungskreis
	46600000	Beteiligungserträge Sondervermögen
	46700000	Beteiligungserträge assoziierte Unternehmen
	46800000	Beteiligungserträge Sonstige
	46900000	Zinserträge Vollkonsolidierungskreis
	46910000	Zinserträge Sonstige
	46920000	Sonstige Finanzerträge Vollkonsolidierungskreis
	46930000	Sonstige Finanzerträge Sonstige
G112110E		Erträge aus assoziierten Unternehmen
	46940000	Erträge aus assoziierten Unternehmen
G112200A		Gesamtfinanzaufwendungen
	55100000	Aufw. aus Gewinnabführungsverträgen Vollkons.
	55200000	Aufw. aus Gewinnabführungsverträgen Sonstige
	55300000	Zinsaufwendungen Vollkonsolidierungskreis
	55400000	Zinsaufwendungen Sonstige
	55910000	Sonstige Finanzaufwendungen Vollkonsolidierungskreis
	55920000	Sonstige Finanzaufwendungen Sonstige
G112210A		Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen
	55930000	Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen
G1200000		Außerordentliches Gesamtergebnis
G121000E		Außerordentliche Gesamterträge
	49100000	Außerordentliche Erträge Vollkonsolidierungskreis
	49110000	Außerordentliche Erträge Sonstige

Gliederung	Konto	Bezeichnung
G122000A		Außerordentliche Gesamtaufwendungen
	59110000	Außerordentliche Gesamtaufwendungen Vollkonsolidierungskreis
	59120000	Außerordentliche Gesamtaufwendungen Sonstige
G2000000		Gewinnverwendung
G2100000		Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis
	59200000	Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn
	49200000	Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Verlust
G22000000		Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr
G23000000		Entnahmen / Zuführungen Allgemeine Rücklage

Anlage 7:

Ansatz- und Bewertungsvorschriften im Vergleich

Sachverhalt	HGB neu		GO, GemHVO NRW (NKF)	
Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	keine gesetzl. Regelung (§ 269 gestrichen)	Aktivierungsverbot	keine gesetzl. Regelung	Aktivierungsverbot
Derivativer Geschäfts- und Firmenwert	§ 246 Abs. 1 S. 4 i.V.m. § 253 Abs. 1 S. 1, Abs. 3	Aktivierungsgebot	keine gesetzl. Regelung bzw. § 43 Abs. 1	Aktivierungsverbot
Abschreibungen des derivativen Geschäfts- und Firmenwertes	§ 253 Abs. 3	Abschreibung über planmäßige Nutzungsdauer, ggf. außerplanmäßig	keine gesetzl. Regelung bzw. § 43 Abs. 1	Abschreibung nicht möglich, da ein GoF nicht angesetzt werden darf
Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände	§ 248 Abs. 2	Aktivierungswahlrecht, Verbot f. bestimmte Vermögensgegenstände	§ 43 Abs. 1	Aktivierungsverbot
Entwicklungskosten	§ 248 Abs. 2 S. 1	Aktivierungswahlrecht	§ 43 Abs. 1	Aktivierungsverbot
Rechnungsabgrenzungsposten: Zölle & Verbrauchsteuern/ UST	§ 250 Abs. 1	Aktivierungsverbot	§ 42 Abs. 1	Aktivierungsverbot
Sonderposten mit Rücklageanteil	keine gesetzl. Regelung (§ 247 Abs. 3 und § 273 gestrichen)	Passivierungsverbot	keine gesetzl. Regelung	Passivierungsverbot
Erhaltende Zuwendungen und Beiträge für Investitionen	(HFA 1/1984)	Wahlrecht Kürzung AHK oder Ansatz SoPo	§ 43 Abs.5	Passivierungspflicht
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	§ 249 Abs. 1 S. 2	Passivierungsgebot für im GJ unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden GJ innerhalb von 3 Monaten nachgeholt werden.	§ 36 Abs. 3	Passivierungsgebot für konkret beabsichtigte, einzeln bestimmte, und wertmäßig bezifferte Maßnahmen
Aufwandsrückstellungen exkl. Instandhaltungsrückstellungen	§ 249 Abs. 2 S. 1	Passivierungsverbot	§ 36 Abs. 6	Passivierungsverbot
Rückstellungen für Pensionen für sog. Altzusagen	Art. 28 Abs. 1 EGHGB	Passivierungswahlrecht	§ 36 Abs. 1	Passivierungspflicht
Aktive latente Steuern	§ 274 Abs. 1 S. 2	Aktivierungswahlrecht	keine gesetzl. Regelung	Aktivierungsgebot
Passive latente Steuern	§ 274 Abs. 1 S. 1	Passivierungsgebot	§ 36 Abs. 4	Passivierungsgebot
Abzinsung von Rückstellungen	§ 253 Abs. 2 S. 1	Abzinsungsgebot für Rückstellungen mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr auf der Grundlage eines durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen 7 Jahre	Handreichung 4. Auflage, S. 1349 Erläuterungen zu § 36, Punkt 4 Die Abzinsung von Rückstellungen	Abzinsungsverbot Ausnahme für Pensionsrückstellungen aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften, Zinssatz 5%
Berücksichtigung von künftigen Preis- und Kostenänderungen bei der Rückstellungsbewertung	§ 253 Abs.1 S.2	Erfüllungsbetrag, künftige Preis- und Kostenänderungen sind einzubeziehen	Handreichung 4. Auflage, S. 483, Erläuterungen zu § 91 Abs. 2 GO, Punkt 2.1.2.1 Der Erfüllungsbetrag als Bilanzansatz	Erfüllungsbetrag, künftige Preis- und Kostenänderungen sind einzubeziehen
Außerplanmäßige Abschreibungen bei zukünftiger Wertschwankungen im Umlaufvermögen	keine gesetzl. Regelung	Abschreibungsverbot	keine gesetzl. Regelung	Abschreibungsverbot
Außerplanmäßige Abschreibungen auf Anlagevermögen bei voraussichtlich nur vorübergehender Wertminderung	§ 253 Abs.3 S. 3, 4	Abschreibungsverbot; Ausnahme Finanzanlagen: Abschreibungswahlrecht	§ 35 Abs. 5	Abschreibungsverbot; Ausnahme Finanzanlagen: Abschreibungswahlrecht
Steuerliche Abschreibungen	keine gesetzl. Regelung (§ 254 S. 1 gestrichen)	Abschreibungsverbot	keine gesetzl. Regelung	Abschreibungsverbot

Sachverhalt	HGB neu		GO, GemHVO NRW (NKF)	
Wertaufholung für vorangegangene außerplanmäßige Abschreibungen	§ 253 Abs. 5 S. 1	Wertaufholungsgebot	§ 35 Abs. 8	Wertaufholungsgebot
Herstellungskosten Pflichtbestandteile	§ 255 Abs. 2	Material-, Fertigungseinzelkosten, Sondereinzelkosten der Fertigung, Material-, Fertigungsgemeinkosten, anteilige AfA Fertigungsbereich	§ 33 Abs. 3 GemHVO	Materialeinzelkosten, Fertigungseinzelkosten, Sonderkosten der Fertigung
Herstellungskosten Wahlbestandteile	§ 255 Abs. 2, 3	Allgemeine Verwaltung, soziale Einrichtungen, freiwillige, soziale Leistungen, betriebliche Altersversorgung, anteilige Fremdkapitalzinsen	§ 33 Abs. 3 GemHVO	notwendige Material- und Fertigungsgemeinkosten
Herstellungskosten Verbot	§ 255 Abs. 2 S. 4	Forschungs- und Vertriebskosten	§ 33 Abs. 3 GemHVO	Verwaltungsgemeinkosten
Verbrauchsfolgeverfahren	§ 256	nur noch Lifo, Fifo, Durchschnittsmethode	keine gesetzl. Regelung	Durchschnittswertverfahren, keine Verbrauchsfolgeverfahren
Festbewertung	§ 240 Abs. 3	Wahlrecht für Sachanlagevermögen, Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe	§ 34 Abs. 1, 2	Wahlrecht für Sachanlagevermögen, Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe, Waren, Aufwuchs
Gruppenbewertung	§ 240 Abs. 4	Wahlrecht für gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens, bewegl. Vermögensgegenstände und Schulden zum gewogenen Durchschnitt	§ 34 Abs. 3	Wahlrecht zur Bewertung mit dem gewogenen Durchschnittswert für gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens, andere gleichartige bewegliche Vermögensgegenstände und Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, Überstunden und Garantie
Nutzungsdauern		individuelle Festlegung	§ 35 Abs. 3	Örtl. Nutzungsdauerntabelle gem. den Vorgaben des Innenministeriums ("NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände" gem. Runderlass vom 24.02.2005)
Abschreibungsmethoden		individuelle Festlegung: Linear, degressiv, leistungsbezogen	§ 35 Abs. 1	i.d.R. lineare Abschreibungsmethode; degressive und leistungsbezogene Abschr. erlaubt, sofern dies dem tatsächl. Ressourcenverbrauch entspricht
Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)		Übernahme der steuerlichen Regelungen zulässig (Poolabschreibung); Zusammenfassung aller in einem Jahr angeschafften Wirtschaftsgüter von 150 € bis 1.000 € netto in einem Sammelposten Wirtschaftsgüter mit AHK von unter 150 € netto können sofort als Aufwand erfasst werden.	§ 33 Abs. 4 § 33 Abs. 4 S. 2	Aktivierungspflicht von Vermögensgegenständen mit AHK von 60 € bis 410 € netto als geringwertige Vermögensgegenstände Aktivierungswahlrecht für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit AHK von unter 60 € netto (ansonsten sofortige Aufwandsbuchung) Hinweis: geänderte Gesetzeslage durch NKFWG ab dem Geschäftsjahr 2013

Hinweis: Die Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Anlage 8:

Ansprechpartner

Bezeichnung	Ansprechpartner	Adresse	Tel.	email-Adresse
Stadt Aachen - Dezernat II	Heinz Klösger	Johannes-Paul-II.-Straße 1, 52062 Aachen	0241/432-7482	heinz.kloesger@mail.aachen.de
Stadt Aachen - Fachbereich Finanzsteuerung (FB 20)	Christoph Kind	Johannes-Paul-II.-Straße 1, 52062 Aachen	0241/432-2000	christoph.kind@mail.aachen.de
Stadt Aachen - Fachbereich Finanzsteuerung (FB 20)	Max Weiler	Johannes-Paul-II.-Straße 1, 52062 Aachen	0241/432-2020	max.weiler@mail.aachen.de
Stadt Aachen - Fachbereich Finanzsteuerung (FB 20)	Claudia Klinkenberg	Johannes-Paul-II.-Straße 1, 52062 Aachen	0241/432-2022	claudia.klinkenberg@mail.aachen.de
Stadt Aachen - Fachbereich Finanzsteuerung (FB 20)	Jörn Eidams	Johannes-Paul-II.-Straße 1, 52062 Aachen	0241/432-2023	joern.eidams@mail.aachen.de
Stadt Aachen - Fachbereich Steuern und Kasse (FB 22)	Michael Straußfeld	Habsburgerallee 11-13, 52064 Aachen	0241/432-2260	michael.straussfeld@mail.aachen.de
Stadt Aachen - Fachbereich Steuern und Kasse (FB 22)	Ulrich Nellessen	Habsburgerallee 11-13, 52064 Aachen	0241/432-2261	ulli.nellessen@mail.aachen.de
Stadt Aachen - Beteiligungsverwaltung (B 06)	Karl-Heinz Dohmen	Hackländerstraße 1, 52064 Aachen	0241/432-7640	karl.heinz.dohmen@mail.aachen.de
Stadt Aachen - Beteiligungsverwaltung (B 06)	Markus Schartmann	Hackländerstraße 1, 52064 Aachen	0241/432-7641	markus.schartmann@mail.aachen.de
Stadt Aachen - Beteiligungsverwaltung (B 06)	Sabine Nießen	Hackländerstraße 1, 52064 Aachen	0241/432-7644	sabine.niessen@mail.aachen.de
Stadt Aachen - Beteiligungsverwaltung (B 06)	Susanne Pauqué	Hackländerstraße 1, 52064 Aachen	0241/432-7643	susanne.pauque@mail.aachen.de

Bezeichnung	Ansprechpartner	Adresse	Tel.	email-Adresse
Aachener Stadtbetrieb (E 18)	Thomas Thalau Ulrike Maintz Ulrike Hedrich	Madriker Ring 20, 52078 Aachen	0241/432-18000 0241/432-18214 0241/432-18210	thomas.thalau@mail.aachen.de ulrike.maintz@mail.aachen.de ulrike.hedrich@mail.aachen.de
Eurogress (E88)	Stefanie Hennefeld Nicole Delhaes	Monheimsallee 48, 52062 Aachen	0241/913-1211 0241/913-1213	shennefeld@eurogress-aachen.de ndelhaes@eurogress-aachen.de
Eurogress Betriebs-GmbH	Stefanie Hennefeld Nicole Delhaes	Monheimsallee 48, 52062 Aachen	0241/913-1211 0241/913-1213	shennefeld@eurogress-aachen.de ndelhaes@eurogress-aachen.de
E.V.A.	Wolfgang Rinkens Karl-Heinz Hüllenkremer Andreas Eiken	Lombardenstr. 12-22, 52070 Aachen	0241/181-4244 0241/181-4250 0241/181-4263	wolfgang.rinkens@eva-aachen.de karl-heinz.huellenkremer@eva-aachen.de andreas.eiken@stawaq.de
Gebäudemanagement (E 26)	Sabine Zierz Monika Roßkamp	Lagerhausstraße 20, 52064 Aachen	0241/432-2610 0241/432-2650	sabine.zierz@mail.aachen.de monika.rosskamp@mail.aachen.de
GEGRA	Wolfgang Pomp Harald Mohren	Kleinmarschierstr. 54-58, 52062 Aachen	0241/47704-67 0241/936011	wolfgang.pomp@gewoge-aachen.de haraldmohren@avantis.org
GEWOGE	Wolfgang Pomp Reno Schütt	Kleinmarschierstr. 54-58, 52062 Aachen	0241/47704-68 0241/47704-83	wolfgang.pomp@gewoge-aachen.de reno.schuett@gewoge-aachen.de
KUBA	Gabriele Wiese Björn Jansen	Krefelder Straße 123, 52070 Aachen	0241/180-2913 0241/180-2911	g.wiese@carolus-thermen.de b.jansen@carolus-thermen.de
Kulturbetrieb (E 49)	Sabine Gerhards Jana Härter Gerd Huppertz	Mozartstraße 2-10, 52064 Aachen	0241/432-4928 0241/432-4932 0241/432-4926	sabine.gerhards@mail.aachen.de jana.haerter@mail.aachen.de gerd.huppertz@mail.aachen.de
Stadttheater und Musikdirektion Aachen (E 46/47)	Guido Hotz Stefanie Schiffgens	Hubertusstraße 2-8, 52064 Aachen	0241/4784-450 0241/4784-451	guido.hotz@mail.aachen.de stefanie.schiffgens@mail.aachen.de
Volkshochschule Aachen (E 42)	Sabine Wegner Christiane Gielsdorf	Peterstraße 21-25, 52062 Aachen	0241-4792-190 0241/-4792-131	sabine.wegner@mail.aachen.de christiane.gielsdorf@mail.aachen.de

Anlage 9:

Örtliche Nutzungsdauertabelle der Stadt Aachen

ND	1.00 Gebäude und bauliche Anlagen 10 - 100
75	Abwasserkanäle
60	Ausstellungsgebäude
35	Badeanstalten, künstlich angelegte Badebecken
60	Badehallen, Badehäuser (massiv)
40	Badehallen, Badehäuser (teilmassiv)
20	Badekabinen (Holzkonstruktion, Leichtbauweise)
60	Badekabinen (massiv)
40	Badekabinen (teilmassiv)
20	Baracken (Holzkonstruktion, Leichtbauweise)
20	Baubuden
20	Behelfsbauten
100	Deiche
20	Fahrgastunterstand (aus Mauerwerk oder Beton)
80	Feuerwehrgerätehäuser (massiv)
40	Feuerwehrgerätehäuser (teilmassiv)
50	Freibäder (bauliche Anlagen)
60	Garagen (massiv)
40	Garagen (teilmassiv)
80	Gemeindezentren, Bürgerhäuser, Saalbauten, Vereinsheime, Jugendheime
80	Geschäftsgebäude, auch gemischt genutzt mit Wohnungen (massiv)
40	Geschäftsgebäude, auch gemischt genutzt mit Wohnungen (teilmassiv)
60	Hallenbäder
20	Hallenbauten (Holzkonstruktion, Leichtbauweise)
50	Hallenbauten (massiv)
30	Hallenbauten (teilmassiv)
80	Hotels
80	Kapellen (Stadt-, Dorf-, Friedhofskapellen)
80	Kindergärten, Kindertagesstätten
80	Kirchen
60	Krankenhäuser
60	Krematorien (ohne Einäscherungsöfen)
20	Kühlhallen
60	Kühlhäuser
20	Lagerhäuser (Holzkonstruktion, Leichtbauweise)
60	Lagerhäuser (massiv)
40	Lagerhäuser (teilmassiv)
80	Leichenhallen
60	Maschinenhäuser (massiv) (Industriegebäude)
40	Maschinenhäuser (teilmassiv) (Industriegebäude)
50	Parkhäuser
25	Pumpenhäuser
40	Reit- und Pferdeställe
80	Rettungswachen (massiv)
40	Rettungswachen (teilmassiv)
25	Rollschuhbahnen
30	Schalhäuser
40	Scheunen (landwirtschaftliche Mehrzweckhallen)
80	Schulgebäude (massiv)
40	Schulgebäude (teilmassiv)
20	Schuppen (Holzkonstruktion, Leichtbauweise)
35	Schwimmbecken mit Sprungturm (massiv)
33	Silobauten (aus Mauerwerk oder Beton)
25	Silobauten (aus Stahl oder Kunststoff)
60	Sporthallen (massiv) (Turnhallen, Tennishallen, Squashhallen, Eislaufhallen)

40	Sporthallen (teilmassiv) (Turnhallen, Tennishallen, Squashhallen, Eislaufhallen)
50	Straßenabläufe einschl. Anschlusskanäle
50	Tiefgaragen
10	Traglufthallen
30	Transformatorenhäuser, Trafostationshäuser
80	Trauerhallen
60	Tunnelanlagen
60	Turnhallen (massiv)
40	Turnhallen (teilmassiv)
60	Umkleidekabinen auf Sportanlagen, Funktionsgebäude (massiv)
20	Umkleidekabinen auf Sportanlagen, Funktionsgebäude (Holzkonstruktion, Leichtbauweise)
40	Umkleidekabinen auf Sportanlagen, Funktionsgebäude (teilmassiv)
80	Verwaltungsgebäude (massiv)
40	Verwaltungsgebäude (teilmassiv)
50	Wassertürme
60	Werkstattgebäude (massiv)
40	Werkstattgebäude (teilmassiv)
15	Wohncontainer
80	Wohngebäude, auch Mehrfamilienhäuser (massiv)
50	Wohngebäude, auch Mehrfamilienhäuser (teilmassiv)
80	Wohnheime (Personal-, Schwestern-, Altenwohnheime)
35	Abwasserhebeanlagen (baulicher Teil)
35	Abwasserreinigungsanlagen (baulicher Teil)
40	Auslaufbauwerke einschl. Rechen und Schützen (Bauwerke)
40	Einlaufbauwerke einschl. Rechen und Schützen (Bauwerke)
45	Schleusen (Stahl oder Beton)
25	Schleusen (Holz)
50	Tiefbauteil (Sonderbauwerk)
50	Hochbauteil (Sonderbauwerk)
50	Lager (Sonderbauwerk)
50	Kanäle auf Pumpwerk (Sonderbauwerk)

ND	2.00 Straßen, Wege, Plätze (Grundstückseinrichtungen) 10 - 100
10	Bolzplätze
30	Brücken (Holzkonstruktion, Leichtbauweise)
80	Brücken (Mauerwerk, Beton oder Stahlkonstruktion)
15	Brunnen (Zierbrunnen aus Holz)
25	Brunnen (Zierbrunnen aus Metall oder Kunststoff)
35	Brunnen (Zierbrunnen aus Stein oder Mauerwerk)
25	Brunnen (zur Wassergewinnung)
15	Drahtzäune
33	Drainagen (Beton oder Mauerwerk)
13	Drainagen (Ton oder Kunststoff)
15	Einfriedungen (aus Draht)
25	Einfriedungen (aus Eisen mit Sockel)
10	Einfriedungen (aus Holz)
35	Einfriedungen (aus Mauerwerk oder Beton)
12	Fahrradständer (offen)
18	Fahrradständer (überdacht)
50	Gewässer naturnah ausgebaut (Renaturierung)
20	Golfplätze
50	Gräben (offen)
15	Grünanlagen
25	Hartplätze (Tennenspielfelder)
10	Holzzäune
10	Kompostplätze Deponie
25	Kompostplätze Grünflächen
20	Kunstrasenspielfelder
25	Leichtathletische Anlagen (Laufbahnen, Sprunganlagen)
20	Löschwasserteiche
20	Mauern (Beton, Ziegel, Stein)
25	Naturrasenspielfelder
10	Parkplätze (in Kies, Schotter, Schlacken)
19	Parkplätze (mit Packlage)
10	Poller (Straßenverkehr)
10	Schilderbrücken (für Verkehrslenkung)
15	Spielplätze
20	Sportplätze (Kunstrasenplätze)
25	Sportplätze (Naturrasen- und Hartplätze, Beachhandball-, Beachvolleyball-, Streetballspielfelder)
40	Straßen (Anlieger-, Hauptverkehrsstraßen, Sammelstraßen) 25-50
40	Fußgängerzone
50	Wohngebiete
40	Hauptverkehrsstraße
45	Sonstige Netzergänzende Straßen
45	Plätze
50	Radwege/Gehwege
20	Wasserspeicher
20	Wehre (maschinelle Einrichtungen)
15	Zäune (Drahtzäune)
10	Zäune (Holzzäune)
25	Offene Gräben (soweit Bestandteil der kommunalen Entwässerung)

ND	3.00 Technische Anlagen (Betriebsanlagen) 5 - 50
10	Akkumulatoren
15	Alarmanlagen
15	Alarmgeber
11	Arbeitsbühnen (mobil)
15	Arbeitsbühnen (stationär)
11	Aufzüge (mobil)
15	Aufzüge (stationär)
10	Autowaschanlagen
20	Ballfangzäune (Sportanlagen)
10	Baucontainer
20	Beleuchtungsanlagen
15	Beschallungsanlagen
10	Blockheizkraftwerke (Kraft-Wärmekopplungsanlagen)
25	Brennstofftanks
20	Brückenwaagen
10	Bürocontainer
15	Dampfkessel
15	Dampfmaschinen
19	Dampfturbinen
18	Dampfversorgungsleitungen
5	Druckluftanlagen (mobil)
12	Druckluftanlagen (stationär)
15	Druckwasserkessel
14	Elevatoren
8	Emissionsmessgeräte (für Kfz)
8	Emissionsmessgeräte (sonstige)
14	Entstaubungsvorrichtungen
20	Fernmeldekabeltrassen (Rohre, Schächte)
20	Flutlichtanlagen
14	Förderbänder
14	Förderschnecken
25	Freileitungen für Strom
11	Funkanlagen
11	Funknetzanbindung
45	Gasleitungen
8	Gaststätteneinbauten
11	Gerüste (mobil)
15	Gerüste (stationär)
19	Gleichrichter
14	Hängebahnen
11	Hebebühnen (mobil)
15	Hebebühnen (stationär)
14	Heißluftanlagen
50	Heizkanäle
15	Hochregallager (automatisiert)
15	Hochregallager (herkömmliche Bauweise)
11	Hublifte (mobil)
15	Hublifte (stationär)
40	Kabelleitungen
40	Kabelleitungen (erdverlegt)
20	Kabelnetz für Telekommunikationsanlagen
14	Kälteanlagen
10	Klimaanlagen
14	Kompressoren
10	Kraft-Wärmekopplungsanlagen (Blockheizkraftwerke)
21	Krananlagen (ortsfest oder auf Schienen)
14	Krananlagen (sonstige)
19	Ladeaggregate
8	Ladeneinbauten
9	Leitstellentechnik
9	Lichtreklame

18	Lichtsignalanlagen
12	Marmorkiesreaktor (Chloranlage)
10	Martinshornanlagen
10	Materialprüfgeräte
11	Mediensicherungsanlage
12	Messeinrichtungen (allgemein)
9	Notrufanlagen Leitstelle
19	Notstromaggregate
11	Ozonsmessstation
13	Parkleitsystem
15	Pausensignalanlagen
20	Photovoltaikanlagen
14	Plattenbänder
10	Portalwaschanlagen
12	Regeleinrichtungen (allgemein)
14	Rollenbahnen
10	Rückgewinnungsanlagen
8	Schaufensteranlagen
9	Schaukästen
10	Schlauchwaschstraße
14	Schmierstofftankanlagen
14	Schmierstoffzapfanlagen
18	Schrankenanlage (elektrisch betrieben)
23	Schrankenanlage (handbetrieben)
10	Solaranlagen
12	Speisewasseraufbereitungsanlagen
12	Steuerungseinrichtungen (allgemein)
19	Stromgeneratoren
19	Stromumformer
25	Stromversorgungsleitungen
12	Stromverteileranlagen (Märkte)
12	Telekommunikationseinrichtungen (fest)
6	Telekommunikationseinrichtungen (mobil)
14	Transportbänder
10	Transportcontainer
14	Treibstofftankanlagen
14	Treibstoffzapfanlagen
15	Trennvorhänge
25	Tribünen (Sportanlagen)
11	Überwachungsanlagen
10	Ultraschallgeräte (nicht medizinisch)
11	Umweltmeßstation
14	Ventilatoren
13	Verkehrsleitsystem
13	Verkehrsrechner (Verkehrsleitsystem)
8	Vermessungsgeräte (elektronisch)
12	Vermessungsgeräte (mechanisch)
7	Videoanlagen
15	Wärmetauscher
12	Wasseraufbereitungsanlagen
12	Wasserenthärtungsanlagen
15	Wasserkessel
11	Wasserreinigungsanlagen 11
11	Winden (mobil)
15	Winden (stationär)
16	Windkraftanlagen
10	Wohncontainer
33	Abwasserhebe- und Reinigungsanlagen(maschinelle Einrichtungen) 10-33
33	Hochwasserpumpen (Maschinentechnik 1)
33	Armaturen (Maschinentechnik 1)
33	Rohrleitungen (Maschinentechnik 1)
33	Rechen (Maschinentechnik 1)

33	Kräne (Maschinentechnik 1)
33	Wehre (Maschinentechnik 1)
20	Regenwasserpumpen (Maschinentechnik 2)
20	Magnetisch-induktive Durchflussmessung (Maschinentechnik 2)
20	Notstromaggregat (Maschinentechnik 2)
20	Transformator (Maschinentechnik 2)
20	Einspeisung (Maschinentechnik 2)
12	Schmutzwasserpumpen und sonstige Pumpen (Maschinentechnik 3)
12	Rührwerke (Maschinentechnik 3)
12	Heizungs- und Lüftungsanlagen (Maschinentechnik 3)
12	Druckluftspülstation (Maschinentechnik 4)
12	Schaltschrank und Schaltwarte (Elektroanlagen)
12	MSR Technik (Elektroanlagen)
12	Datenfernübertragung (Elektroanlagen)
12	Fernsprecheranlage (Elektroanlagen)

ND	4.00 Maschinen und Geräte, Betriebsausstattung 5 - 20
12	Abfallbehälter
12	Abfallkörbe
13	Abkantmaschinen
13	Abrichtmaschinen
10	Analysegeräte (medizinisch)
13	Anleimmaschinen
13	Anspitzmaschinen
6	Arbeitszelte
9	Atemschutzgeräte
6	Atmungsgeräte
13	Ätzmaschinen
7	Aufsitzrasenmäher (Sichel-, Spindel-, Balken-, Kreisel-, Frontauslagemäher usw.)
12	Bädereinrichtungen
12	Bahrwagen
8	Banderoliermaschinen
10	Bänke aus Holz
20	Bänke aus Metall oder Kunststoff
30	Bänke aus Stein oder Mauerwerk
5	Bauentfeuchtungsgeräte
5	Bautrocknungsgeräte
20	Beckeneinstiegsleitern
11	Beckenreiniger
10	Belüftungsgeräte (mobil)
13	Beschichtungsmaschinen
20	Bestuhlung von Trauerhallen
6	Betonkleinmischer
13	Biegemaschinen
8	Bohnermaschinen
7	Bohrhämmer
7	Bohrmaschinen (mobil)
16	Bohrmaschinen (stationär)
18	Bühnenausstattungen
20	Bühnenbeleuchtungsstellwerke
18	Bühnenpodien (versenkbar)
20	Bühnenzubehör
10	Bürgersteigkehrmaschinen
10	Bürstmaschinen
13	Dachkanthefter (Druckerei)
8	Dampfhochdruckreiniger
5	Datensicherungssysteme
15	Demonstrationspuppe
10	Desinfektionsgeräte
10	Destilliergeräte (medizinisch)
5	Direktbelichtungssysteme (für Offsetdruckplatten)
16	Drehbänke
13	Druckmaschinen
10	Eintrittskartenverkaufsautomaten einschl. Kontrollsystemen
13	Eloxiermaschinen
13	Entfettungsmaschinen
13	Entgratmaschinen
10	Entlüftungsgeräte (mobil)
6	Entwicklungströge
13	Erodiermaschinen
7	Erste-Hilfe-Puppen
13	Etikettiermaschinen
10	Fahrkartenentwerter
10	Fahrkartenverkaufsautomaten
20	Fallschutz aus Gummi (Spielplatz)
10	Fallschutz aus Sand oder Mulch (Spielplatz)
13	Falzmaschinen
13	Färbmaschinen

13	Feilmaschinen
5	Fettabscheider
8	Feuerlöschgeräte
18	Feuerwehrleitern (mechanisch)
4	Feuerweherschutzanzüge (Gas-Säure-Kontaminations-Schutzanzüge)
13	Filmentwicklungsgeräte (Druckerei)
13	Filmentwicklungsmaschinen (Druckerei)
13	Filmschneidegeräte (Druckerei)
12	Fitnessgeräte
13	Folienschweißgeräte
8	Fräsmaschinen (mobil)
13	Fräsmaschinen (stationär)
10	Friedhofsbagger
20	Friedhofskreuze
7	Funkenerosionsmaschinen
13	Galvanisiermaschinen
20	Gasbehälter
20	Gasspeicherungs- und -verwertungsanlagen
12	Gehstützen (Praxiseinrichtungen/Krankenhauseinrichtungen)
13	Gießmaschinen
13	Graviermaschinen
12	Gymnastikgeräte (Praxiseinrichtungen/Krankenhauseinrichtungen)
7	Handkehrmaschinen
13	Härtemaschinen
7	Hartplatzpflegegeräte
13	Heftmaschinen
13	Heftmaschinen (Druckerei)
9	Hobelmaschinen (mobil)
13	Hobelmaschinen (stationär)
11	Hubkörbe
11	Hubsteiger
10	Inhalationsgeräte (medizinisch)
9	Kanalleuchten mit Anschluss
6	Kanalrohrfräsen
60	Kapellenausstattungen
9	Kehrmaschinen (selbstaufnehmend)
12	Kehrrichtkarren
3	Kettensägen (Forstbetrieb)
8	Kettensägen (nicht Forstbetrieb)
13	Klebebindemaschinen (Druckerei)
10	Kommunikationssysteme
12	Krankenfahrstühle (Praxiseinrichtungen/Krankenhauseinrichtungen)
12	Krankenhauseinrichtungen (Röntgenbildbetrachter, Gymnastikgeräte, Gehstützen, Krankentragen, -fahrstühle, Untersuchungstische)
12	Krankentragen (Praxiseinrichtungen/Krankenhauseinrichtungen)
7	Krankentragen mit Fahrgestell
10	Kranztransportwagen
15	Kücheneinrichtungen (Großküchentechnik), Küchenmöbel
10	Küchengeräte
13	Lackiermaschinen
25	Lagerbehälter für Treibstoffe, Altöl usw. (oberirdisch)
9	Leitpfostenwaschgeräte
13	Leuchttische (Druckerei)
13	Lochmaschinen (Druckerei)
13	Lötgeräte
6	Magnetabscheider
7	Mähgeräte (Aufsitzrasen- Rasen-, Sichel-, Spindel-, Balken-, Kreisel-, Frontauslagemäher usw.)
20	Markiermaschinen
10	Markisen (außen)
11	Maskendichtprüfgeräte
10	Medizinisch-technische Geräte (Analyse-, Destillier-, Inhalations-, Mikroskope, Röntgen-, Ultraschallgeräte, Zentrifuge)

12	Messgeräte (Abwasser, nicht Kanalprobennehmer)
6	Messgeräte (Kanalprobennehmer)
10	Mikroskope (medizinisch)
12	Mülltonnen
18	Mülltonneninstandhaltungsgeräte
11	Mülltonnentransportkarren
7	Münzgeräte (z.B. zu Kopierern)
5	Nassabscheider
5	Netzwerkserver
13	Nietmaschinen
10	Paginiermaschinen
10	Parkscheinautomaten
18	Parkuhren
4	Perforiergeräte
5	Poliermaschinen (mobil)
13	Poliermaschinen (stationär)
12	Praxiseinrichtungen (Röntgenbildbetrachter, Gymnastikgeräte, Gehstützen, Krankentragen, -fahrstühle, Untersuchungstische)
14	Pressen
7	Pressluftschlämmer
7	Rasenmäher (Sichel-, Spindel-, Balken-, Kreisel-, Frontauslagemäher usw.)
13	Registerstanzen (Druckerei)
13	Reproduktionskameras (Druckerei)
12	Röntgenbildbetrachter (Praxiseinrichtungen/Krankenhauseinrichtungen)
10	Röntgengeräte (medizinisch)
13	Rüttelmaschinen (Druckerei)
11	Rüttelplatten
8	Sägen aller Art (mobil)
13	Sägen aller Art (stationär)
9	Salzstreuer für den Winterdienst
9	Sandstrahlgebläse
9	Sandstreuer für den Winterdienst
20	Sargversenk- und -hebeanlagen (stationär)
15	Sargversenk- und -hebeanlagen (transportabel)
12	Sauerstoff-Schutzgeräte
9	Saugschläuche
8	Schallpegelmesser
8	Scheren (mobil)
13	Scheren (stationär)
13	Schiebeleitern
8	Schleifmaschinen (mobil)
13	Schleifmaschinen (stationär)
11	Schneeräumschild
8	Schneidemaschinen (mobil)
13	Schneidemaschinen (stationär)
13	Schneidgerät (Druckerei)
6	Schredder
13	Schüttelmaschinen (Druckerei)
4	Schutzanzüge (Gas-Säure-Kontaminations-Schutzanzüge)
13	Schweißgeräte
15	Skelett
10	Sonnenschutzsegel
10	Spielgeräte aus Holz oder Kunststoff (Wippe, Rutsche, Schaukel, Klettergeräte usw.)
20	Spielgeräte aus Metall oder Stein (Wippe, Rutsche, Schaukel, Klettergeräte usw.)
12	Sportgeräte
13	Spritzgussmaschinen
11	Sprungbretter (Schwimmbad)
18	Sprungeinrichtungen in Frei- und Hallenbädern
11	Stampfer
14	Stanzen
10	Stauchmaschinen
8	Stempelmaschinen

6	Straßenfräsen
9	Straßenkehrmaschinen
20	Straßenschilder
10	Streuautomaten für den Winterdienst
18	Streugutbehälter
13	Teerkocher
13	Teerspritzen
13	Thermobinder (Druckerei)
15	Torso
7	Trennmaschinen (mobil)
10	Trennmaschinen (stationär)
7	Trockengeräte (z.B. Folientrockner)
12	Turngeräte
10	Ultraschallgeräte (medizinisch)
12	Untersuchungstische (Praxiseinrichtungen/Krankenhauseinrichtungen)
7	Verkehrsüberwachungsgeräte (stationär und mobil)
13	Verpackungsmaschinen
7	Vorbaukehrmaschinen
10	Werkzeuge
10	Winterdienstgeräte (allgemein)
12	Zusammentragmaschinen

ND	5.00 Büro- und Geschäftsausstattung (einschl. Software) 3 - 20, sonstige Anlagegüter
10	Adressiermaschinen
10	Aktenvernichter
7	Audiogeräte
5	Autotelefone
13	Banksysteme
7	Beamer
10	Bepflanzungen in Gebäuden
5	Betriebssysteme (Software)
15	Betten
13	Bibliotheksmöbel
8	Bierzelte
4	Bildschirme
15	Blasinstrumente
25	Brennöfen (Töpferwerkstätten)
9	Brieföffner
10	Briefwaagen
15	Büchereiregalsysteme für Präsenzbestände
14	Buchpressen
15	Büroeinrichtungen, Büromöbel
9	Bürogeräte (z.B. Rechenmaschinen, Brieföffner usw.)
7	Cassettenrecorder
7	CD-Player
5	Data-Displays
15	Datenhallen (mobil)
8	Datensichtgeräte
7	Defibrillatoren
8	Dia-Projektoren
7	Digitalkameras
4	Drucker
4	Drucker (u. ä. Peripheriegeräte)
7	DVD-Player
8	EC-Kartenleser
15	Einbauküchen
5	Erste-Hilfe-Kästen (Notfallkoffer)
10	Fahnenmasten
7	Faxgeräte
7	Fernseher
10	Fernsprechnebenstellenanlagen (ISDN-Anlagen)
7	Filmgeräte
11	Fleischwaagen
7	Flipcharts
7	Fotogeräte
7	Frankiermaschinen
7	Funksprechgeräte
15	Garderobenausstattungen
7	Geldprüfgeräte
7	Geldsortiergeräte
7	Geldwechselgeräte
7	Geldzählgeräte
11	Gemüsewaagen
9	Geschirrspülmaschinen
7	Getränkeautomaten
5	Gitarrenverstärker
9	Gläserpülmaschinen
10	Glasvitrinen
7	Großrechner
7	Handfunksprechgeräte
7	Handkehrmaschinen
5	Handys
11	Heißluftgebläse (mobil)

8	Hochdruckreiniger
8	Industriestaubsauger
11	Kaltluftgebläse (mobil)
7	Kameras (Wärmebild-, Spezial-, Digital-, Polaroid-)
8	Kartenleser
7	Kehrmaschinen
13	Kindertagesstätteneinrichtungen, -möbel
20	Klavierbänke
11	Klimageräte (mobil)
16	Kombinationsschutzräume
8	Kommunikationsendgeräte (allgemein)
7	Kopiergeräte
6	Krankenbetten
8	Kreditkartenleser
10	Kühleinrichtungen
10	Kühlschränke
10	Kuvertiermaschinen
15	Laboreinrichtungen
10	Laborgeräte
13	Laborwaagen
8	Ladeneinrichtungen
14	Lagereinrichtungen
4	Laptops
6	Laubbläser
6	Laubsauger
7	Lautsprecher
7	Leergutautomaten
4	Lehr- und Lernmaterialien (in Schulen)
9	Leinwände
20	Leinwände in Schulen
18	Leitern
8	Lesegeräte
10	Litfaßsäulen
8	Magnetwände
8	Metaplantafeln
5	Mikrofonanlagen
13	Mikroskope
8	Mikrowellengeräte
5	Mischpulte
5	Mobilfunkendgeräte
5	Mobiltelefone
5	Netzwerke (Software)
4	Notebooks
11	Obstwaagen
30	Orchesterpulte
8	Overheadprojektoren
12	Paketwaagen
25	Panzerschränke
5	Passbildautomaten
4	Peripheriegeräte (Drucker, Scanner, u.ä.)
4	Personalcomputer
6	Pflegebetten
8	Pinnwände
4	Plotter
7	Polaroidkameras
8	Präsentationsgeräte
13	Präzisionswaagen
8	Projektionsgeräte
9	Projektionswände (mobil)
8	Projektoren
7	Radios
9	Räumgeräte

9	Raumheizgeräte (mobil)
9	Rechenmaschinen
7	Recorder
18	Regaleinrichtungen (allgemein)
15	Regalsysteme in Handbibliotheken
8	Registrierkassen
9	Reinigungsgeräte (fahrbar)
10	Reißwölfe
10	Rohrpostanlagen
4	Scanner (u. ä. Peripheriegeräte)
15	Schlaginstrumente
10	Schneepflüge
9	Schreibmaschinen
13	Schuleinrichtungen, Schulmöbel
8	Software (Anwendungen Spezial)
5	Software (Anwendungen Standard)
5	Software (Betriebssysteme und Netzwerke)
7	Spezialkameras
8	Spezialsoftware
6	Spielautomaten
5	Spielsachen, Spielzeuge (in Kindertagesstätten)
10	Stahlregale
20	Stahlschränke
5	Standardsoftware
7	Staubsauger
20	Stellwände
10	Sterilisatoren
10	Stimmgeräte (elektronisch)
12	Streichinstrumente
5	Studiomixer
20	Tafeln
20	Tastensinstrumente
7	Taubenschläge
15	Teppiche (hochwertige ab 500 Euro/qm)
8	Teppiche (normale)
7	Teppichreinigungsgeräte (transportabel)
6	Textendeinrichtungen
9	Toilettenkabinen
9	Toilettenwagen
25	Tresoranlagen
25	Tresore
8	Unterhaltungsmusikautomaten
6	Unterhaltungsvideoautomaten
8	Verkaufsbuden
8	Verkaufsstände
10	Verkaufstheken
8	Verkehrszählungsgeräte (Zählgeräte, Zählplatten)
7	Verstärker
7	Vervielfältigungsgeräte
7	Videobeamer
7	Videogeräte
5	Visitenkartenautomaten
10	Vitrinen
20	Wandtafeln in Schulen
5	Warenautomaten
7	Wärmebildkameras
8	Wäschetrockner
10	Waschmaschinen
8	Wasserhochdruckreiniger
10	Werbetafeln
14	Werkstatteinrichtungen
4	Workstations

8	Zeichengeräte (elektronisch)
14	Zeichengeräte (mechanisch)
10	Zeiterfassungsgeräte
10	Zentrifugen
8	Zigarettenautomaten

ND	6.00 Fahrzeuge 4 - 30
15	Anhänger
12	Arbeitsfahrzeuge (Berufsfeuerwehr)
15	Auflieger
12	Bagger
12	Baufahrzeuge
12	Bauwagen
12	Einsatzleitfahrzeuge (Berufsfeuerwehr)
14	Einsatzleitfahrzeuge (Freiwillige Feuerwehr, Katastrophenschutz)
10	Elektrokarren
7	Fahrräder
9	Fäkalienwagen
15	Feuerlöschfahrzeuge (Berufsfeuerwehr)
20	Feuerlöschfahrzeuge (Freiwillige Feuerwehr, Katastrophenschutz)
17	Gerätewagen (Berufsfeuerwehr)
20	Gerätewagen (Freiwillige Feuerwehr, Katastrophenschutz)
9	Hochdruckspülwagen
15	Hubrettungsfahrzeuge (Berufsfeuerwehr)
8	Hubwagen
10	Kipper
9	Kleintraktoren
10	Kleintransporter
8	Kombiwagen
15	Kraftfahrdrehleitern
7	Krankentransportwagen (Berufsfeuerwehr)
10	Lastkraftwagen
10	Mannschaftstransportwagen (Berufsfeuerwehr, Freiwillige Feuerwehr, Katastrophenschutz)
7	Motorräder
10	Motorräder (Freiwillige Feuerwehr, Katastrophenschutz)
7	Motorroller
7	Müllentsorgungsfahrzeuge
9	Müllverdichter
17	Nachschubwagen (Berufsfeuerwehr)
20	Nachschubwagen (Freiwillige Feuerwehr, Katastrophenschutz)
6	Notarzteinsetzungsfahrzeuge (Berufsfeuerwehr)
9	Omnibusse
8	Personenkraftwagen
12	Radlader
9	Reiseomnibusse
12	Rettungsboote
7	Rettungswagen (Berufsfeuerwehr)
7	Rettungstransportwagen
17	Rüstwagen (Berufsfeuerwehr)
20	Rüstwagen (Freiwillige Feuerwehr, Katastrophenschutz)
10	Sattelschlepper
7	Schadstoffmobile
9	Schlammsaugewagen
10	Schlepper
12	Schutzwagen
9	Sinkkastenreinigungswagen
8	Stapler
9	Straßenablaufreinigungswagen
9	Streiffahrzeuge
10	Traktoren
10	Wechselaufbauten
8	Wohnmobile
8	Wohnwagen